

Mitteilungen

ISSN 0723-0745

Amtsblatt der Freien Universität Berlin

29/2022, 14. Juli 2022

INHALTSÜBERSICHT

Bekanntmachung: Einrichtung des Bachelorstudiengang Sprache – Literatur – Kultur: Niederländisch des Fachbereichs Philosophie und Geisteswissenschaften der Freien Universität Berlin	792
Studien- und Prüfungsordnung des Fachbereichs Philosophie und Geisteswissenschaften der Freien Universität Berlin für den Bachelorstudiengang Sprache – Literatur – Kultur: Niederländisch sowie für das 60-Leistungspunkte-Modulangebot Sprache – Literatur – Kultur: Niederländisch im Rahmen anderer Studiengänge und das 30-Leistungspunkte Modulangebot Sprache – Literatur – Kultur: Niederländisch im Rahmen anderer Studiengänge	793
Zugangssatzung für den Bachelorstudiengang Sprache – Literatur – Kultur: Niederländisch des Fachbereichs Philosophie und Geisteswissenschaften der Freien Universität Berlin	818
Zugangssatzung für den Bachelorstudiengang Angewandte Nordamerikastudien des Zentralinstituts John-F.-Kennedy-Institut für Nordamerikastudien der Freien Universität Berlin	822
Zugangssatzung für den Studiengang Pharmazie des Fachbereichs Biologie, Chemie, Pharmazie der Freien Universität Berlin	827

**Bekanntmachung:
Einrichtung des Bachelorstudiengang Sprache
– Literatur – Kultur: Niederländisch des Fach-
bereichs Philosophie und Geisteswissenschaften
der Freien Universität Berlin**

Die Senatsverwaltung für Wissenschaft, Gesundheit, Pflege und Gleichstellung hat mit Schreiben vom 14. Juli 2022 ihre Zustimmung zur Einrichtung des Bachelorstudiengangs Sprache – Literatur – Kultur: Niederländisch des Fachbereichs Philosophie und Geisteswissenschaften der Freien Universität Berlin zum Wintersemester 2022/2023 erteilt.

**Studien- und Prüfungsordnung des Fachbereichs
Philosophie und Geisteswissenschaften
der Freien Universität Berlin für den Bachelor-
studiengang Sprache – Literatur – Kultur:
Niederländisch sowie für das 60-Leistungspunkte-
Modulangebot Sprache – Literatur – Kultur:
Niederländisch im Rahmen anderer Studiengänge
und das 30-Leistungspunkte Modulangebot
Sprache – Literatur – Kultur: Niederländisch
im Rahmen anderer Studiengänge**

Präambel

Aufgrund von § 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Teilgrundordnung (Erprobungsmodell) der Freien Universität Berlin vom 27. Oktober 1998 (FU-Mitteilungen 24/1998) hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Philosophie und Geisteswissenschaften der Freien Universität Berlin am 10. November 2021 die folgende Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Sprache – Literatur – Kultur: Niederländisch des Fachbereichs Philosophie und Geisteswissenschaften und für das 60-Leistungspunkte-Modulangebot Sprache – Literatur – Kultur: Niederländisch im Rahmen anderer Studiengänge und das 30-Leistungspunkte-Modulangebot Sprache – Literatur – Kultur: Niederländisch im Rahmen anderer Studiengänge erlassen:*

Inhaltsverzeichnis

1. Abschnitt: Allgemeiner Teil

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Studienberatung und Studienfachberatung
- § 3 Prüfungsausschuss
- § 4 Lehr- und Lernformen
- § 5 Wiederholung von Prüfungsleistungen

**2. Abschnitt: Bachelorstudiengang Sprache
– Literatur – Kultur: Niederländisch**

- § 6 Qualifikationsziele
- § 7 Studieninhalte
- § 8 Regelstudienzeit
- § 9 Aufbau und Gliederung; Umfang der Leistungen
- § 10 Studienbereich Allgemeine Berufsvorbereitung (ABV)
- § 11 Bachelorarbeit
- § 12 Auslandsstudium
- § 13 Studienabschluss

* Diese Ordnung ist vom Präsidium der Freien Universität Berlin am 29. November 2021 bestätigt worden.

**3. Abschnitt: 60-Leistungspunkte-Modulangebot
Sprache – Literatur – Kultur: Nieder-
ländisch im Rahmen anderer Studien-
gänge**

- § 14 Zugangsvoraussetzung
- § 15 Qualifikationsziele
- § 16 Studieninhalte
- § 17 Aufbau und Gliederung; Umfang der Leistungen

**4. Abschnitt: 30-Leistungspunkte-Modulangebot
Sprache – Literatur – Kultur: Nieder-
ländisch im Rahmen anderer Studien-
gänge**

- § 18 Zugangsvoraussetzung
- § 19 Qualifikationsziele
- § 20 Studieninhalte
- § 21 Aufbau und Gliederung; Umfang der Leistungen

5. Abschnitt: Schlussbestimmungen

- § 22 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

Anlagen

Anlage 1: Modulbeschreibungen

Anlage 2: Exemplarische Studienverlaufspläne

- 2.1 Exemplarischer Studienverlaufsplan für den Bachelorstudiengang Sprache – Literatur – Kultur: Niederländisch
- 2.2 Exemplarischer Studienverlaufsplan für das 60-LP-Modulangebot Sprache – Literatur – Kultur: Niederländisch im Rahmen anderer Studiengänge
- 2.3 Exemplarischer Studienverlaufsplan für das 30-LP-Modulangebot Sprache – Literatur – Kultur: Niederländisch im Rahmen anderer Studiengänge

Anlage 3: Zeugnis (Muster)

Anlage 4: Urkunde (Muster)

**1. Abschnitt:
Allgemeiner Teil**

**§ 1
Geltungsbereich**

Diese Ordnung regelt Ziele, Inhalt und Aufbau des Bachelorstudiengangs Sprache – Literatur – Kultur: Niederländisch des Fachbereichs Philosophie und Geisteswissenschaften der Freien Universität Berlin (Bachelorstudiengang) und des 60-Leistungspunkte-Modulangebots Sprache – Literatur – Kultur: Niederländisch im Rahmen anderer Studiengänge (60-LP-Modulangebot) im Rahmen anderer Studiengänge und des 30-Leistungspunkte-Modulangebots Sprache – Literatur – Kultur: Niederländisch im Rahmen anderer Studiengänge (30-LP-Modulangebot) sowie in Ergänzung zur Rahmenstudien- und -prüfungsordnung der Freien Univer-

sität Berlin (RSPO) Anforderungen und Verfahren für die Erbringung von Studien- und Prüfungsleistungen (Leistungen) im Bachelorstudiengang, im 60-LP-Modulangebot und im 30-LP-Modulangebot.

§ 2

Studienberatung und Studienfachberatung

(1) Die allgemeine Studienberatung wird von der Zentraleinrichtung Studienberatung und Psychologische Beratung der Freien Universität Berlin durchgeführt.

(2) Die Studienfachberatung wird durch die Hochschullehrer:innen, die Lehrveranstaltungen im Bachelorstudiengang und im 60-LP-Modulangebot und im 30-LP-Modulangebot anbieten, zu den regelmäßigen Sprechstunden durchgeführt. Zusätzlich steht in der Studienfachberatung mindestens eine studentische Hilfskraft beratend zur Verfügung.

(3) Der Besuch der Studienfachberatung während des ersten Studienjahres wird dringend empfohlen und soll der notwendigen ersten Orientierung dienen. Eine zweite Studienfachberatung im Verlauf des zweiten Studienjahres wird ebenfalls empfohlen.

(4) Es wird insbesondere Studierenden, die die Studienziele des Studiums zu weniger als einem Drittel der zu erbringenden Leistungspunkte erreicht haben, spätestens nach Ablauf der Hälfte der Regelstudienzeit die Teilnahme an Studienfachberatungen zur Förderung eines erfolgreichen weiteren Studienverlaufs angeboten.

§ 3

Prüfungsausschuss

Zuständig für die Organisation der Prüfungen und die übrigen in der RSPO genannten Aufgaben ist der vom Fachbereichsrat des Fachbereichs Philosophie und Geisteswissenschaften der Freien Universität Berlin für den Bachelorstudiengang, das 60-LP-Modulangebot und das 30-LP-Modulangebot eingesetzte Prüfungsausschuss.

§ 4

Lehr- und Lernformen

(1) Im Rahmen des Lehrangebots werden folgende Lehr- und Lernformen angeboten:

1. Sprachpraktische Übungen (SpÜ): Sprachpraktische Übungen dienen dem Erwerb und der Vertiefung der Kenntnis und der Anwendung der niederländischen Sprache. Vorrangige Arbeitsformen sind der Vortrag der jeweiligen Lehrkraft, Seminargespräche auf der Grundlage von Unterrichtsmitteln, von vorzubereitender Lektüre, von schriftlichen oder mündlich vorzutragenden Arbeitsaufträgen sowie Gruppenarbeit.
2. Einführungskurse (EK): Einführungskurse haben einleitenden bzw. grundlegenden Charakter und vermitteln einen Überblick über die Fragestellungen und die theoretischen Ansätze von Kernbereichen der nieder-

ländischen Philologie. Sie dienen zudem bei Bedarf der Einübung relevanter Methoden und Techniken.

3. Seminare (S): Seminare behandeln exemplarisch einen oder mehrere Themenbereiche und führen die Studierenden an die Techniken und die Prinzipien des wissenschaftlichen Arbeitens heran.

(2) Die Lehr- und Lernformen gemäß Abs. 1 können in Blended-Learning-Arrangements angewendet werden. Das Präsenzstudium wird hierbei in angemessener Art und angemessenem Umfang mit elektronischen Internet-basierten Medien (E-Learning) verknüpft. Dabei können ausgewählte Lehr- und Lernaktivitäten über die zentralen E-Learning-Anwendungen der Freien Universität Berlin angeboten und von den Studierenden einzeln oder in einer Gruppe selbstständig und/oder betreut bearbeitet werden. Dabei können asynchrone Aufgabenstellungen auch einzelne Lehrveranstaltungstreffen ersetzen. Blended Learning kann in der Durchführungsphase (Austausch und Diskussion von Lernobjekten, Lösung von Aufgaben, Intensivierung der Kommunikation zwischen den Lernenden und Lehrenden) bzw. in der Nachbereitungsphase (Lernerfolgskontrolle, Transferunterstützung) eingesetzt werden.

§ 5

Wiederholung von Prüfungsleistungen

(1) Im Falle des Nichtbestehens dürfen die Bachelorarbeit zweimal, sonstige studienbegleitende Prüfungsleistungen dreimal wiederholt werden.

(2) Mit „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertete Prüfungsleistungen dürfen nicht wiederholt werden.

2. Abschnitt:

Bachelorstudiengang Sprache – Literatur – Kultur: Niederländisch

§ 6

Qualifikationsziele

(1) Die Absolvent:innen des Bachelorstudiengangs verfügen über grundlegendes und vertieftes Wissen zum niederländischen Sprach- und Kulturraum und seiner Literaturen. Sie haben breite Fach- und Methodenkenntnisse der Sprach- und Literaturwissenschaft. Sie beherrschen die niederländische Sprache auf Niveau B2 bis C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER). Die Absolvent:innen können sprachliche und literarische Strukturen und Texte unter Anwendung etablierter Methoden und Konzepte angemessen analysieren. Sie kennen aktuelle Fachdiskurse und können eingesetzte Methoden und Begriffe kritisch reflektieren. Sie erkennen Zusammenhänge und sind in der Lage, Texte, Diskurse sowie sprachliche und gesellschaftliche Phänomene in historische, kulturelle und politische Kontexte einzubetten und zu bewerten. Sie sind sensibilisiert für Differenzen und Differenzkonstruktionen in Bezug auf Geschlecht, Klasse, Alter,

Sexualität, Aussehen oder nationalen, ethnischen und kulturellen Status und können dieses Wissen auf Forschungsgegenstände und Theorien anwenden. Die Absolvent:innen kennen die Grundsätze und allgemeine Prinzipien wissenschaftlichen Arbeitens sowie guter wissenschaftlicher Praxis und können diese bei ersten wissenschaftlichen Tätigkeiten berücksichtigen.

(2) Die Absolvent:innen des Bachelorstudiengangs verfügen außerdem über Schlüsselkompetenzen besonders in den Bereichen Analyse und Methodenreflexion, Medien- und Informationskompetenz, Darstellung und Vermittlung sowie über soziale Kompetenz, auch im Bereich Gender und Diversity. Sie können eigene Wissenslücken erkennen und selbstständig beheben, sowie Ziele für Lern- und Arbeitsprozesse selbstständig definieren oder im Team abstimmen und bewerten. Die Absolvent:innen sind in der Lage, Problemstellungen alleine oder in Gruppen zu bearbeiten und Lösungen in Teams und durch Feedback weiterzuentwickeln. Sie können komplexe Zusammenhänge sowohl mündlich als auch schriftlich darstellen und präsentieren, wobei sie Inhalte adäquat gegenüber einem Fachpublikum vertreten als auch wissenschaftlich verantwortlich in popularisierenden Formaten für ein breiteres Publikum aufbereiten können. Sie sind in der Lage, fachliche und überfachliche Informationen aus herkömmlichen und digitalen Wissensspeichern (u. a. Fachliteratur, Bibliotheken, Datenbanken, Internet) selbstständig zu erschließen und sie sind geübt im Umgang mit unterschiedlichen digitalen Anwendungen. Sie sind in der Lage, sowohl ihr kommunikatives Handeln als auch ihre wissenschaftliche Praxis unter anderem im Hinblick auf die Zusammenhänge von Gender und Diversität zu hinterfragen.

(3) Im Bachelorstudiengang werden somit Kenntnisse und Fähigkeiten erlangt und nachgewiesen, die für eine Berufstätigkeit oder einen weiterführenden Studiengang qualifizieren. Das Studium von Sprache – Literatur – Kultur: Niederländisch bereitet die Studierenden auf Tätigkeiten in nahezu allen Berufsfeldern, in denen analytische, interpretative, auf Text- und Kontextverständnis basierende sowie kommunikative Kompetenzen im Zentrum stehen, vor. Insbesondere können sie in Vermittlungsfunktionen zwischen der niederländisch-flämischen und der deutschen Kultur tätig sein. Daraus ergeben sich beispielsweise berufliche Möglichkeiten im Fremdsprachenbereich und im Bereich des Kulturmanagements (im weitesten Sinne). Auch durch die Verpflichtung zum Erwerb einschlägiger berufspraktischer Einblicke (in der Regel im Rahmen von Praktika) während des Studiums sind die Absolvent:innen des Bachelorstudiengangs für eine entsprechende Berufstätigkeit vorbereitet.

§ 7 Studieninhalte

(1) Zentrales Anliegen des Bachelorstudiengangs ist die Einbettung niederlandistischer Inhalte und Konzepte

in größere theoretische, kulturelle und/oder transnationale Zusammenhänge. Studieninhalte des Bachelorstudiengangs sind analytische Kategorien und Forschungsmethoden der Sprach- und Literaturwissenschaft. Diese werden auf Texte, sprachliche Phänomene und gesellschaftliche Diskurse aus dem niederländischen Sprachraum angewendet, wobei die Dimension und die Vielfalt des niederländischen Sprachraums mitsamt seinen Varietäten und Literaturen berücksichtigt werden. Eine wichtige Rolle kommt der Einordnung der untersuchten Gegenstände und Problemstellungen in eine historische Entwicklung oder spezifische historische Kontexte zu. Die Anwendung linguistischer, literatur- und kulturtheoretischer Konzepte wird durch die Auseinandersetzung mit exemplarischen Gegenständen aus den aktuellen Debatten der Niederlandistik geschult und reflektiert. Integraler Bestandteil dabei ist das kritische Hinterfragen der Fachgeschichte, des Sprachgebrauchs sowie der angewendeten Konzepte auf den Umgang mit verschiedenen Differenzkategorien. Das Erlernen der niederländischen Sprache wird systematisch mit der Vermittlung kulturkundlicher Aspekte verknüpft. Es werden die Grundsätze wissenschaftlichen Arbeitens und guter wissenschaftlicher Praxis vermittelt und angewendet.

(2) Im Bachelorstudiengang werden theoretische und methodische Grundlagen der Wissenschaft von niederländischer Literatur und Sprache, Techniken des geisteswissenschaftlichen Arbeitens (Recherche, Erschließung von Informationen, Auswertung, sowie mündliche und schriftliche Präsentation), Kultur-, Literatur- und Sprachtheorie sowie Geschlechterforschung vermittelt. Der Studiengang behandelt die literarischen und kommunikativen Verwendungszusammenhänge von Sprache. Dazu gehören insbesondere kulturell-politische, gesellschaftliche und genderbezogene Aspekte von Sprache und Sprachverwendung.

§ 8 Regelstudienzeit

Die Regelstudienzeit beträgt sechs Semester.

§ 9 Aufbau und Gliederung; Umfang der Leistungen

(1) Der Bachelorstudiengang im Umfang von 180 Leistungspunkten (LP) gliedert sich in:

1. das Kernfach im Umfang von 90 LP einschließlich der Bachelorarbeit im Umfang von 10 LP;
2. ein 60-LP-Modulangebot oder zwei 30-LP-Modulangebote aus anderen fachlichen Bereichen. Wählbar sind die Modulangebote der Fachbereiche und der Zentralinstitute der Freien Universität Berlin, sofern die Wählbarkeit aufgrund von Beschlüssen der jeweils zuständigen Organe für die Studierenden des Bachelorstudiengangs zugesichert worden ist. Der Katalog

der wählbaren Modulangebote wird den Studieninteressierten und Studierenden rechtzeitig in geeigneter Weise bekannt gegeben.

3. Module des Studienbereichs Allgemeine Berufsvorbereitung (ABV) im Umfang von 30 LP.

(2) Im Rahmen des Kernfachs sind folgende Module zu absolvieren:

1. Im Pflichtbereich im Umfang von 60 LP sind folgende Module zu absolvieren:

- Modul: Niederländisch: Elementare Sprachverwendung (10 LP),
- Modul: Niederländisch: Fortgeschrittene Sprachverwendung (10 LP),
- Modul: Niederländisch: selbstständige Sprachverwendung (5 LP),
- Modul: Niederländisch: Kompetente Sprachverwendung (5 LP),
- Modul: Benennen und Beschreiben: Die Grundlagen A (10 LP),
- Modul: Wissen und Verstehen: Die Debatten der Gegenwart (10 LP) und
- Modul: Verstehen und Kontextualisieren: Historische Prozesse (10 LP).

2. Im Wahlpflichtbereich im Umfang von 20 LP sind zwei Module aus den folgenden Modulen zu wählen und zu absolvieren:

- Modul: Verflechten und Verknüpfen: Mikro- und Makrozusammenhänge (10 LP),
- Modul: Argumentieren und Evaluieren: Theorien in der Anwendung (10 LP),
- Module aus einem anderen geistes- und/oder kulturwissenschaftlichen Bereich im Umfang von 10 LP.

Darüber hinaus bestehen vielfältige thematischen Wahlmöglichkeiten innerhalb der Module sowie im Studienbereich ABV.

(3) Über die Zugangsvoraussetzungen, die Inhalte und Qualifikationsziele, die Lehr- und Lernformen, den zeitlichen Arbeitsaufwand, die Formen der aktiven Teilnahme, die zu erbringenden studienbegleitenden Prüfungsleistungen, die Angaben über die Pflicht zur regelmäßigen Teilnahme an den Lehr- und Lernformen, die den Modulen jeweils zugeordneten Leistungspunkte, die Regeldauer und die Angebotshäufigkeit informieren für die Module des Bachelorstudiengangs die Modulbeschreibungen in der Anlage 1. Für die Module der wählbaren 60-LP-Modulangebote und 30-LP-Modulangebote wird auf die jeweilige Studien- und Prüfungsordnung verwiesen.

(4) Über den empfohlenen Verlauf des Studiums im Bachelorstudiengang unterrichtet der exemplarische Studienverlaufsplan in der Anlage 2 unter 2.1.

§ 10

Studienbereich Allgemeine Berufsvorbereitung (ABV)

(1) Im Studienbereich Allgemeine Berufsvorbereitung (ABV) erwerben die Studierenden über die fachwissenschaftlichen Studien hinaus eine breitere wissenschaftliche Bildung und weitere berufsfeldbezogene Kompetenzen zur Vorbereitung auf qualifikationsadäquate, auch international ausgerichtete berufliche Tätigkeiten nach dem Studium.

(2) Die Module des Studienbereichs ABV werden in der Studien- und Prüfungsordnung für den Studienbereich Allgemeine Berufsvorbereitung in Bachelorstudiengängen der Freien Universität Berlin, sowie in der fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnung für den Studienbereich Allgemeine Berufsvorbereitung in Bachelorstudiengängen des Fachbereichs Philosophie und Geisteswissenschaften in der jeweils geltenden Fassung beschrieben.

(3) Die Module des Studienbereichs ABV und darin erbrachte Leistungen dürfen nicht mit Modulen und Leistungen des Kernfaches und den gewählten Modulangeboten aus anderen fachlichen Bereichen übereinstimmen.

§ 11

Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass die Studierenden in der Lage sind, eine Fragestellung auf dem Gebiet der niederlandistischen Sprach- und Literaturwissenschaft (oder auch Kulturwissenschaft) nach wissenschaftlichen Methoden selbstständig zu bearbeiten und die gewonnenen Ergebnisse schriftlich angemessen darzustellen und zu bewerten.

(2) Studierende werden auf Antrag zur Bachelorarbeit zugelassen, wenn sie bei Antragstellung nachweisen, dass sie

1. im Bachelorstudiengang zuletzt an der Freien Universität Berlin immatrikuliert gewesen sind und
2. bereits Module im Umfang von mindestens 60 LP im Bachelorstudiengang absolviert haben.

(3) Dem Antrag auf Zulassung zur Bachelorarbeit sind Nachweise über das Vorliegen der Voraussetzungen gemäß Abs. 2 beizufügen, ferner die Bescheinigung einer prüfungsberechtigten Lehrkraft über die Bereitschaft zur Übernahme der Betreuung der Bachelorarbeit. Der zuständige Prüfungsausschuss entscheidet über den Antrag. Wird eine Bescheinigung über die Übernahme der Betreuung der Bachelorarbeit gemäß Satz 1 nicht vorgelegt, so setzt der Prüfungsausschuss eine:n Betreuer:in ein. Gegenstand der Betreuung ist die Anleitung zur Einhaltung der Regeln für gute wissenschaftliche Praxis unter Berücksichtigung der Besonderheiten des eigenen Fachgebiets.

(4) Der Prüfungsausschuss gibt in Abstimmung mit dem:der Betreuer:in das Thema der Bachelorarbeit aus. Thema und Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass die Bearbeitung innerhalb der Bearbeitungsfrist abgeschlossen werden kann. Ausgabe und Frist-einhaltung sind aktenkundig zu machen.

(5) Die Bearbeitungsfrist für die Bachelorarbeit beträgt 12 Wochen; dies entspricht einer Bearbeitungsdauer von ca. 300 Stunden. Die Bachelorarbeit soll etwa 7 500 Wörter umfassen.

(6) Die Bachelorarbeit wird in deutscher oder englischer oder niederländischer Sprache abgefasst. Der Prüfungsausschuss kann auf Antrag die Anfertigung der Bachelorarbeit in einer anderen Sprache gestatten, sofern die beiden Prüfungsberechtigten diesem Antrag zugestimmt haben.

(7) Die Bachelorarbeit wird von einem wissenschaftlichen Kolloquium begleitet. Es werden die Thesen und Arbeitsfortschritte präsentiert und unter Anleitung durch den:die Betreuer:in reflektiert. Die Teilnahme am Kolloquium ist freiwillig.

(8) Als Beginn der Bearbeitungsfrist gilt das Datum der Ausgabe des Themas durch den Prüfungsausschuss. Das Thema kann einmalig innerhalb der ersten vier Wochen zurückgegeben werden und gilt dann als nicht ausgegeben. Bei der Abgabe hat die oder der Studierende schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Bachelorarbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Die Bachelorarbeit ist in elektronischer Form im Portable-Document-Format (PDF) abzugeben. Die PDF-Datei muss den Text der Bachelorarbeit maschinenlesbar und nicht nur grafisch enthalten; ferner darf sie keine Rechtebeschränkung aufweisen.

(9) Die Bachelorarbeit ist innerhalb von sechs Wochen von zwei vom Prüfungsausschuss bestellten Prüfungsberechtigten mit einer schriftlichen Begründung zu bewerten. Dabei soll der:die Betreuer:in der Bachelorarbeit eine oder einer der Prüfungsberechtigten sein. Mindestens eine der beiden Bewertungen soll von einer prüfungsberechtigten Lehrkraft sein, die am Fachbereich Philosophie und Geisteswissenschaften der Freien Universität Berlin hauptberuflich tätig ist.

(10) Die Bachelorarbeit ist bestanden, wenn die Note für die Bachelorarbeit mindestens „ausreichend“ (4,0) ist.

(11) Die Anrechnung einer Leistung auf die Bachelorarbeit ist zulässig und kann beim Prüfungsausschuss beantragt werden. Voraussetzung für eine solche Anrechnung ist, dass sich die Prüfungsbedingungen und die Aufgabenstellung der vorgelegten Leistung bezüglich der Qualität, des Niveaus, der Lernergebnisse, des Umfangs und des Profils nicht wesentlich von den Prüfungsbedingungen und der Aufgabenstellung einer im Bachelorstudiengang zu erbringenden Bachelorarbeit, die das Qualifikationsprofil des Bachelorstudiengangs in besonderer Weise prägt, unterscheidet.

§ 12 Auslandsstudium

(1) Den Studierenden wird ein Auslandsstudienaufenthalt dringend empfohlen. Im Rahmen des Auslandsstudiums sollen Leistungen erbracht werden, die für den Bachelorstudiengang und ergänzende Studienbereiche anrechenbar sind.

(2) Leistungen, die an Partnerhochschulen erbracht werden, werden nach vorheriger Absprache (Learning Agreement) zwischen der oder dem Studierenden, der oder dem Vorsitzenden des für den Bachelorstudiengang zuständigen Prüfungsausschusses sowie der zuständigen Stelle an der Partnerhochschule als gleichwertig für Studien- und Prüfungsleistungen im Bachelorstudiengang anerkannt und angerechnet.

(3) Der oder die Beauftragte für Stipendienprogramme unterstützt die Studierenden bei der Planung und Vorbereitung des Auslandsstudiums.

(4) Es wird empfohlen, das Auslandsstudium während des dritten, vierten oder fünften Fachsemesters des Bachelorstudiengangs zu absolvieren. Über bestehende Kontakte zu ausländischen Hochschulen, Anrechnungsfragen, Stipendienmöglichkeiten und andere Fragen zu einem Studienaufenthalt im Ausland informiert die Studienfachberatung.

(5) Daneben gibt es auch die Möglichkeit, das innerhalb des Studienbereichs ABV vorgesehene Berufspraktikum im Rahmen eines Auslandsaufenthaltes zu absolvieren. Dazu berät ausführlich der Career Service der Freien Universität Berlin.

§ 13 Studienabschluss

(1) Voraussetzung für den Studienabschluss ist, dass die gemäß §§ 9 und 11 geforderten Leistungen erbracht worden sind.

(2) Der Studienabschluss ist ausgeschlossen, soweit die Studierenden an einer anderen Hochschule im gleichen Studiengang oder in einem Modul, welches mit einem der im Bachelorstudiengang zu absolvierenden und bei der Ermittlung der Gesamtnote zu berücksichtigenden Module identisch oder vergleichbar ist, Leistungen endgültig nicht erbracht oder Prüfungsleistungen endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet.

(3) Dem Antrag auf Feststellung des Studienabschlusses sind Nachweise über das Vorliegen der Voraussetzungen gemäß Abs. 1 und eine Versicherung beizufügen, dass für die Person des Antragstellers keiner der Fälle gemäß Abs. 2 vorliegt. Über den Antrag entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss.

(4) Aufgrund der bestandenen Prüfung wird der Hochschulgrad Bachelor of Arts (B. A.) verliehen. Die Studierenden erhalten ein Zeugnis und eine Urkunde (Anlagen 3 und 4), sowie ein Diploma Supplement (eng-

lische und deutsche Version). Darüber hinaus wird eine Zeugnisergänzung mit Angaben zu den einzelnen Modulen und ihren Bestandteilen (Transkript) erstellt. Auf Antrag werden ergänzend englische Versionen von Zeugnis und Urkunde ausgehändigt.

3. Abschnitt:

60-Leistungspunkte-Modulangebot Sprache – Literatur – Kultur: Niederländisch im Rahmen anderer Studiengänge

§ 14

Zugangsvoraussetzung

Zugangsvoraussetzung für das 60-LP-Modulangebot ist die Zulassung zu einem Bachelorstudiengang der Freien Universität Berlin, dessen Kernfach nicht mehr als 90 LP umfasst, soweit dessen Kombinierbarkeit mit dem Modulangebot nicht durch anderweitige Regelungen ausgeschlossen ist.

§ 15

Qualifikationsziele

(1) Mit Abschluss des 60-LP-Modulangebots verfügen die Absolvent:innen des 60-LP-Modulangebots über grundlegendes Wissen zu exemplarischen Phänomenen des niederländischen Sprach- und Kulturraums und seiner Literaturen. Sie haben grundlegende Fach- und Methodenkenntnisse der Sprach- und Literaturwissenschaft. Sie beherrschen die niederländische Sprache auf Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER). Die Absolvent:innen können literarische und sprachliche Strukturen und Texte unter Anwendung etablierter Methoden und Konzepte angemessen analysieren. Sie erkennen Zusammenhänge und sind in der Lage, Texte, Diskurse sowie sprachliche und gesellschaftliche Phänomene in historische, kulturelle und politische Kontexte einzubetten und zu bewerten. Sie sind sensibilisiert für Differenzen und Differenzkonstruktionen in Bezug auf Geschlecht, Klasse, Alter, Sexualität, Aussehen oder nationalen, ethnischen und kulturellen Status und können dieses Wissen auf Forschungsgegenstände und Theorien anwenden. Die Absolvent:innen kennen die Grundsätze und allgemeine Prinzipien wissenschaftlichen Arbeitens sowie guter wissenschaftlicher Praxis und können diese bei ersten wissenschaftlichen Tätigkeiten berücksichtigen.

(2) Mit Abschluss des 60-LP-Modulangebots verfügen die Absolvent:innen außerdem über Schlüsselkompetenzen besonders in den Bereichen Analyse und Methodenreflexion, Medien- und Informationskompetenz, Darstellung und Vermittlung sowie über soziale Kompetenz, insbesondere im Bereich Gender und Diversity. Sie können eigene Wissenslücken erkennen und selbstständig beheben, sowie Ziele für Lern- und Arbeitsprozesse selbstständig definieren und/oder im Team abstimmen

und bewerten. Die Absolvent:innen des 60-LP-Modulangebots sind in der Lage, Problemstellungen alleine oder in Gruppen zu bearbeiten und Lösungen in Teams und durch Feedback weiterzuentwickeln. Sie können komplexe Zusammenhänge sowohl mündlich als auch schriftlich darstellen und präsentieren, wobei sie Inhalte adäquat gegenüber einem Fachpublikum vertreten als auch wissenschaftlich verantwortlich in popularisierenden Formaten für ein breiteres Publikum aufbereiten können. Sie sind in der Lage, fachliche und überfachliche Informationen aus analogen und digitalen Wissensspeichern (u. a. Fachliteratur, Bibliotheken, Datenbanken, Internet) selbstständig zu erschließen und sie sind geübt im Umgang mit unterschiedlichen digitalen Anwendungen. Sie sind in der Lage, sowohl ihr kommunikatives Handeln als auch ihre wissenschaftliche Praxis kritisch unter anderem im Hinblick auf die Zusammenhänge von Gender und Diversität zu hinterfragen.

(3) Mit Abschluss des 60-LP-Modulangebots sind die Absolvent:innen für einen weiterführenden Studiengang oder eine Berufstätigkeit vor allem in solchen Berufsfeldern, in denen analytische, interpretative, auf Text- und Kontextverständnis basierende sowie kommunikative Kompetenzen im Zentrum stehen, qualifiziert. Insbesondere können sie in einer vermittelnden Rolle zwischen der niederländisch-flämischen und der deutschen Kultur fungieren. Daraus ergeben sich beispielsweise berufliche Möglichkeiten im Fremdsprachenbereich und im Bereich des Kulturmanagements.

§ 16

Studieninhalte

(1) Studieninhalte des 60-LP-Modulangebots sind grundlegende analytische Kategorien und Forschungsmethoden der Sprach- und Literaturwissenschaft. Diese werden auf Texte, sprachliche Phänomene und gesellschaftliche Diskurse aus dem niederländischen Sprach- und Kulturraum angewendet. Eine zentrale Rolle kommt dabei der Einordnung der untersuchten Gegenstände und Problemstellungen in eine historische Entwicklung oder spezifische historische Kontexte zu. Die Anwendung linguistischer, Literatur- und Kulturtheorien wird durch die Auseinandersetzung mit exemplarischen Gegenständen der Niederlandistik geschult und reflektiert, wobei das kritische Hinterfragen von Fachgeschichte und angewendeten Konzepten und Sprachgebrauch auf den Umgang mit verschiedenen Differenzkategorien einen integralen Bestandteil bildet. Ein Schwerpunkt des Studiengangs liegt auf der Einbettung niederlandistischer Inhalte und Konzepte in größere theoretische, sowie transnationale Zusammenhänge. Das Erlernen der niederländischen Sprache wird systematisch mit der Vermittlung kulturkundlicher Aspekte verknüpft. Es werden die Grundsätze wissenschaftlichen Arbeitens und guter wissenschaftlicher Praxis vermittelt und angewendet. Im Studium wird in das wissenschaftliche Arbeiten angeleitet eingeführt.

(2) Im 60-LP-Modulangebot werden theoretische und methodische Grundlagen der Wissenschaft von niederländischer Literatur und Sprache, Techniken des geisteswissenschaftlichen Arbeitens (Recherche, Erschließung von Informationen, Auswertung, sowie mündliche und schriftliche Präsentation), Kultur-, Literatur- und Sprachtheorie sowie Genderforschung vermittelt. Das Modulangebot behandelt die literarischen und kommunikativen Verwendungszusammenhänge von Sprache. Dazu gehören insbesondere kulturell-politische, gesellschaftliche und genderbezogene Aspekte von Sprache und Sprachverwendung.

§ 17

Aufbau und Gliederung; Umfang der Leistungen

(1) Im Rahmen des 60-LP-Modulangebots werden folgende Module angeboten:

1. Im Pflichtbereich sind im Umfang von 50 LP die folgenden Module zu absolvieren:
 - Modul: Niederländisch: Elementare Sprachverwendung (10 LP),
 - Modul: Niederländisch: Fortgeschrittene Sprachverwendung (10 LP),
 - Modul: Niederländisch: selbstständige Sprachverwendung (5 LP),
 - Modul: Benennen und Beschreiben: Die Grundlagen B (5 LP),
 - Modul: Verstehen und Kontextualisieren: Historische Prozesse (10 LP) und
 - Modul: Argumentieren und Evaluieren: Theorien in der Anwendung (10 LP).
2. Im Wahlpflichtbereich ist im Umfang von 10 LP ein Modul aus den folgenden Modulen zu wählen und zu absolvieren:
 - Modul: Wissen und Verstehen: Die Debatten der Gegenwart (10 LP) oder
 - Modul: Verflechten und Verknüpfen: Mikro- und Makrozusammenhänge (10 LP).

(2) Über die Zugangsvoraussetzungen, die Inhalte und Qualifikationsziele, die Lehr- und Lernformen, den zeitlichen Arbeitsaufwand, die Formen der aktiven Teilnahme, die zu erbringenden studienbegleitenden Prüfungsleistungen, die Angaben über die Pflicht zur regelmäßigen Teilnahme an den Lehr- und Lernformen, die den Modulen jeweils zugeordneten Leistungspunkte, die Regeldauer und die Angebotshäufigkeit informieren für die Module des 60-LP-Modulangebots die Modulbeschreibungen in der Anlage 1.

(3) Über den empfohlenen Verlauf des Studiums im 60-LP-Modulangebot unterrichtet der exemplarische Studienverlaufsplan in der Anlage 2 unter 2.2.

4. Abschnitt:

30-Leistungspunkte-Modulangebot Sprache – Literatur – Kultur: Niederländisch im Rahmen anderer Studiengänge

§ 18

Zugangsvoraussetzung

Zugangsvoraussetzung für das 30-LP-Modulangebot ist die Zulassung zu einem Bachelorstudiengang der Freien Universität Berlin, dessen Kernfach nicht mehr als 120 LP umfasst, soweit dessen Kombinierbarkeit mit dem Modulangebot nicht durch anderweitige Regelungen ausgeschlossen ist.

§ 19

Qualifikationsziele

(1) Mit Abschluss des 30-LP-Modulangebots verfügen die Absolvent:innen über grundlegende Kenntnisse zum niederländischen Sprach- und Kulturraum. Sie beherrschen die niederländische Sprache auf dem Niveau B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens (GER). Sie kennen exemplarische geisteswissenschaftliche Konzepte und Theorien, und können deren Anwendung kritisch reflektieren. Sie können zu aktuellen und historischen Ereignissen im niederländischen Sprachraum informiert und kritisch Position beziehen.

(2) Mit Abschluss des 30-LP-Modulangebots verfügen die Absolvent:innen außerdem über grundlegende Kompetenzen in den Bereichen Analyse und Methodenreflexion, Medien- und Informationskompetenz, Darstellung und Vermittlung sowie über soziale Kompetenz. Sie können Inhalte und kritische Bewertung theoretischer Diskurse wissenschaftlich und ethisch verantwortlich in popularisierenden Formaten für Laien aufbereiten. Sie sind in der Lage, ihre wissenschaftliche Praxis kritisch im Hinblick auf die Zusammenhänge mit Gender und Diversität zu hinterfragen. Sie sind in der Lage, fachliche und überfachliche Informationen aus analogen und digitalen Wissensspeichern (u. a. Fachliteratur, Bibliotheken, Datenbanken, Internet) selbstständig zu erschließen und sie sind geübt im Umgang mit unterschiedlichen digitalen Anwendungen.

(3) Mit Abschluss des 30-LP-Modulangebots sind die Absolvent:innen für einen weiterführenden Studiengang oder eine Berufstätigkeit vor allem in solchen Berufsfeldern, in denen analytische, interpretative, auf Text- und Kontextverständnis basierende sowie kommunikative Kompetenzen im Zentrum stehen, qualifiziert. Insbesondere können sie in einer vermittelnden Rolle zwischen der niederländisch-flämischen und der deutschen Kultur fungieren. Daraus ergeben sich beispielsweise berufliche Möglichkeiten im Fremdsprachenbereich und im Bereich des Kulturmanagements.

§ 20 Studieninhalte

(1) Im 30-LP-Modulangebot erlernen die Studierenden die niederländische Sprache auf dem Niveau B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens (GER). Durch die Absolvierung eines fachwissenschaftlichen Moduls gewinnen sie zudem Einblicke in Phänomene des niederländischen Kulturraums und die wissenschaftliche Beschäftigung mit Fragen und Methoden der niederlandistischen Sprach- und Literaturwissenschaft. Das 30-LP-Modul vermittelt eine Einbettung dieser exemplarischen Inhalte und Konzepte in größere theoretische Zusammenhänge.

(2) Im 30-LP-Modulangebot werden theoretische und methodische Grundlagen der Wissenschaft von niederländischer Literatur und Sprache, Techniken des geisteswissenschaftlichen Arbeitens (Recherche, Erschließung von Informationen, Auswertung, sowie mündliche und schriftliche Präsentation), Kultur-, Literatur- und Sprachtheorie sowie Geschlechterforschung in Ansätzen vermittelt. Dabei stehen Fragen der praktischen Anwendung und Wissenschaftsvermittlung über popularisierende Formate im Vordergrund. Das Modulangebot beinhaltet kulturell-politische, gesellschaftliche und genderbezogene Aspekte von Sprache und Sprachverwendung.

§ 21 Aufbau und Gliederung; Umfang der Leistungen

(1) Im Rahmen des 30-LP-Modulangebots sind folgende Module zu absolvieren:

- Modul: Niederländisch: Elementare Sprachverwendung (10 LP),
- Modul: Niederländisch: Fortgeschrittene Sprachverwendung (10 LP) und
- Modul: Evaluieren und Vermitteln: Wissenschaft und kommunikative Praktiken (10 LP).

(2) Über die Zugangsvoraussetzungen, die Inhalte und Qualifikationsziele, die Lehr- und Lernformen, den zeitlichen Arbeitsaufwand, die Formen der aktiven Teilnahme, die zu erbringenden studienbegleitenden Prüfungsleistungen, die Angaben über die Pflicht zur regelmäßigen Teilnahme an den Lehr- und Lernformen, die den Modulen jeweils zugeordneten Leistungspunkte, die Regeldauer und die Angebotshäufigkeit informieren für die Module des 30-LP-Modulangebots die Modulbeschreibungen in der Anlage 1.

(3) Über den empfohlenen Verlauf des Studiums im 30-LP-Modulangebot unterrichtet der exemplarische Studienverlaufsplan in der Anlage 2 unter 2.2.

5. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 22 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

(1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den FU-Mitteilungen (Amtsblatt der Freien Universität Berlin) in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Studienordnung für den Bachelorstudiengang Niederländische Philologie sowie das 60- und das 30-LP-Modulangebot Niederländische Philologie vom 19. Juni 2013 (FU-Mitteilungen 42/2013, S. 1182) und die Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Niederländische Philologie sowie das 60- und das 30-LP-Modulangebot Niederländische Philologie vom 19. Juni 2013 (FU-Mitteilungen 42/2013, S. 1203) außer Kraft.

(3) Diese Ordnung gilt für Studierende, die nach deren Inkrafttreten im Bachelorstudiengang an der Freien Universität Berlin immatrikuliert oder für das 60-LP- oder 30-LP-Modulangebot registriert werden. Studierende, die vor dem Inkrafttreten dieser Ordnung für den Bachelorstudiengang Niederländische Philologie an der Freien Universität Berlin immatrikuliert oder für das 60-LP- oder 30-LP-Modulangebot Niederländische Philologie registriert worden sind, studieren und erbringen die Leistungen auf der Grundlage der Studienordnung und Prüfungsordnung gemäß Abs. 2, sofern sie nicht die Fortsetzung des Studiums und die Erbringung der Leistungen gemäß dieser Ordnung beim Prüfungsausschuss beantragen. Anlässlich der auf den Antrag hin erfolgten Umschreibung entscheidet der Prüfungsausschuss über den Umfang der Berücksichtigung von zum Zeitpunkt der Antragstellung bereits begonnenen oder abgeschlossenen Modulen oder über deren Anrechnung auf nach Maßgabe dieser Ordnung zu erbringende Leistungen, wobei den Erfordernissen von Vertrauensschutz und Gleichbehandlungsgebot Rechnung getragen wird. Die Entscheidung über den Umschreibungsantrag wird zum Beginn der Vorlesungszeit des auf seine Stellung folgenden Semesters wirksam. Die Umschreibung ist nicht revidierbar.

(4) Die Möglichkeit des Studienabschlusses auf der Grundlage der Studien- und Prüfungsordnung gemäß Abs. 2 wird bis zum Ende des Sommersemester 2025 gewährleistet.

Anlage 1: ModulbeschreibungenErläuterungen:

Die folgenden Modulbeschreibungen benennen, soweit nicht auf andere Ordnungen verwiesen wird, für jedes Modul des Bachelorstudiengangs und des 60-LP- und des 30-LP-Modulangebots

- die Bezeichnung des Moduls,
- die:den Verantwortliche:n des Moduls,
- die Voraussetzungen für den Zugang zum jeweiligen Modul,
- Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,
- Lehr- und Lernformen des Moduls,
- den studentischen Arbeitsaufwand, der für die erfolgreiche Absolvierung eines Moduls veranschlagt wird,
- Formen der aktiven Teilnahme,
- die Prüfungsformen,
- die Pflicht zu regelmäßiger Teilnahme,
- die den Modulen zugeordneten Leistungspunkte,
- die Regeldauer des Moduls,
- die Häufigkeit des Angebots,
- die Verwendbarkeit des Moduls.

Die Angaben zum zeitlichen Arbeitsaufwand berücksichtigen insbesondere

- die aktive Teilnahme im Rahmen der Präsenzstudienzeit,
- den Arbeitszeitaufwand für die Erledigung kleinerer Aufgaben im Rahmen der Präsenzstudienzeit,
- die Zeit für eine eigenständige Vor- und Nachbereitung,
- die Bearbeitung von Studieneinheiten in den Online-Studienphasen,
- die unmittelbare Vorbereitungszeit für Prüfungsleistungen,
- die Prüfungszeit selbst.

Die Zeitangaben zum Selbststudium (unter anderem Vor- und Nachbereitung, Prüfungsvorbereitung) stellen Richtwerte dar und sollen den Studierenden Hilfestellung für die zeitliche Organisation ihres modulbezogenen Arbeitsaufwands liefern. Die Angaben zum Arbeits-

aufwand korrespondieren mit der Anzahl der dem jeweiligen Modul zugeordneten Leistungspunkte als Maßeinheit für den studentischen Arbeitsaufwand, der für die erfolgreiche Absolvierung des Moduls in etwa zu erbringen ist. Ein Leistungspunkt entspricht 30 Stunden. In Modulen, in denen alternative Formen der aktiven Teilnahme vorgesehen sind, sind die entsprechend dem studentischen Arbeitsaufwand zu bestimmenden Formen der aktiven Teilnahme für das jeweilige Semester von der verantwortlichen Lehrkraft spätestens im ersten Lehrveranstaltungstermin festzulegen.

Soweit für die jeweiligen Lehr- und Lernformen die Pflicht zu regelmäßiger Teilnahme festgelegt ist, ist sie neben der aktiven Teilnahme an den Lehr- und Lernformen und der erfolgreichen Absolvierung der Prüfungsleistungen eines Moduls Voraussetzung für den Erwerb der dem jeweiligen Modul zugeordneten Leistungspunkte. Eine regelmäßige Teilnahme liegt vor, wenn mindestens 80 % der in den Lehr- und Lernformen eines Moduls vorgesehenen Präsenzstudienzeit besucht wurden. Besteht keine Pflicht zu regelmäßiger Teilnahme an einer Lehr- und Lernform eines Moduls, so wird sie dennoch dringend empfohlen. Die Festlegung einer Präsenzpflicht durch die jeweilige Lehrkraft ist für Lehr- und Lernformen, für die im Folgenden die Teilnahme lediglich empfohlen wird, ausgeschlossen.

Zu jedem Modul muss – soweit vorgesehen – die zugehörige Modulprüfung abgelegt werden. Bewertete Module werden mit nur einer Prüfungsleistung (Modulprüfung) abgeschlossen. Die Modulprüfung ist auf die Qualifikationsziele des Moduls zu beziehen und überprüft die Erreichung der Ziele des Moduls exemplarisch. Der Prüfungsumfang wird auf das dafür notwendige Maß beschränkt. In Modulen, in denen alternative Prüfungsformen vorgesehen sind, ist die Prüfungsform des jeweiligen Semesters von der verantwortlichen Lehrkraft spätestens im ersten Lehrveranstaltungstermin festzulegen.

Die aktive und – soweit vorgesehen – regelmäßige Teilnahme an den Lehr- und Lernformen sowie die erfolgreiche Absolvierung der Prüfungsleistungen eines Moduls sind Voraussetzung für den Erwerb der dem jeweiligen Modul zugeordneten Leistungspunkte. Bei Modulen ohne Modulprüfung ist die aktive und regelmäßige Teilnahme an den Lehr- und Lernformen Voraussetzung für den Erwerb der dem jeweiligen Modul zugeordneten Leistungspunkte.

Modul: Niederländisch: Elementare Sprachverwendung									
Hochschule/Fachbereich/Lehrinheit: Freie Universität Berlin/Philosophie und Geisteswissenschaften/Niederländische Philologie									
Modulverantwortliche:r: Dozierende der Niederländischen Philologie									
Zugangsvoraussetzungen: Keine									
Qualifikationsziele: Die Studierenden beherrschen die vier Grundfertigkeiten auf dem Niveau A2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER). Sie können Situationen, in denen es um einen einfachen Informationsaustausch geht, sprachlich sowohl schriftlich als auch mündlich bewältigen. Sie können schriftlichen und auditiven Input in der Zielsprache über ein vertrautes Thema verstehen, interpretieren und wiedergeben. Die Studierenden wissen, wie und wo sie sich eigenständig über den niederländischen Sprach- und Kulturraum auf einem akademischen Niveau informieren können.									
Inhalte: Studieninhalte sind insbesondere Elemente des niederländischen Grundwortschatzes, der Basisgrammatik und der Sprechfertigkeit für die Ausführung kommunikativer Grundfunktionen. Ein besonderes Augenmerk ist der kontrastive Vergleich mit anderen Sprachen.									
Lehr- und Lernformen	Präsenzstudium (Semesterwochenstunden = SWS)	Formen aktiver Teilnahme	Arbeitsaufwand (Stunden)						
Sprachpraktische Übung	6	Seminargespräch, kurze, selbstständig schriftlich oder mündlich zu erarbeitende Arbeitsaufträge, Rechercheaufträge, Kleinstgruppenarbeit	<table border="0"> <tr> <td>Präsenzzeit SpÜ</td> <td>90</td> </tr> <tr> <td>Vor- und Nachbereitung SpÜ</td> <td>150</td> </tr> <tr> <td>Prüfungsvorbereitung und Prüfung</td> <td>60</td> </tr> </table>	Präsenzzeit SpÜ	90	Vor- und Nachbereitung SpÜ	150	Prüfungsvorbereitung und Prüfung	60
Präsenzzeit SpÜ	90								
Vor- und Nachbereitung SpÜ	150								
Prüfungsvorbereitung und Prüfung	60								
Modulprüfung:		Posterpräsentation (ca. 15 Minuten)							
Modulsprache:		Niederländisch und Deutsch							
Pflicht zur regelmäßigen Teilnahme:		Ja							
Arbeitszeitaufwand insgesamt:		300 Stunden	10 LP						
Dauer des Moduls:		Ein Semester							
Häufigkeit des Angebots:		Einmal pro Studienjahr							
Verwendbarkeit:		Bachelorstudiengang Sprache – Literatur – Kultur: Niederländisch, 60 LP-Modulangebot Sprache – Literatur – Kultur: Niederländisch, 30 LP-Modulangebot Sprache – Literatur – Kultur: Niederländisch							

Modul: Niederländisch: Fortgeschrittene Sprachverwendung									
Hochschule/Fachbereich/Lehreinheit: Freie Universität Berlin/Philosophie und Geisteswissenschaften/Niederländische Philologie									
Modulverantwortliche:r: Dozierende der Niederländischen Philologie									
Zugangsvoraussetzungen: Erfolgreicher Abschluss des Moduls „Niederländisch: Elementare Sprachverwendung“									
Qualifikationsziele: Die Studierenden beherrschen die vier Grundfertigkeiten auf dem Niveau B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER). Sie können mündlich wie auch schriftlich auf einfacher aber zusammenhängender Weise über Erfahrungen und Ereignisse berichten, sich über vertraute Themen und persönliche Interessengebiete äußern und beschreiben, welche Pläne und Träume sie haben. Sie sind in der Lage, authentische (auch längere) Texte in der Zielsprache zu verstehen, können Informationen aus verschiedenen schriftlichen und auditiven Quellen zusammentragen und auch zu aktuellen und historischen Ereignissen im niederländischen Sprachraum informiert und kritisch Position beziehen.									
Inhalte: Studieninhalte sind insbesondere Elemente des niederländischen Grundwortschatzes und die Vertiefung des grammatikalischen Wissens. Die Erarbeitung thematischer Wortschätze wird mit kulturellen Themen und dem Erwerben der Elemente der Schreib- und Sprechfertigkeit für die Ausführung kommunikativer Grundfunktionen verknüpft.									
Lehr- und Lernformen	Präsenzstudium (Semesterwochenstunden = SWS)	Formen aktiver Teilnahme	Arbeitsaufwand (Stunden)						
Sprachpraktische Übung	4	Zusammenfassungen gehörter und gelesener Texte, mündliche und schriftliche Beiträge unter Nutzung von Online-Kooperationsformaten und -tools, Kleingruppenarbeit, Diskussionsbeiträge, Kurzpräsentation, Präsentation auf Basis selbstständig erarbeiteter Themen	<table border="0"> <tr> <td>Präsenzstudium SpÜ</td> <td>60</td> </tr> <tr> <td>Vor- und Nachbereitung SpÜ</td> <td>160</td> </tr> <tr> <td>Prüfungsvorbereitung und Prüfung</td> <td>80</td> </tr> </table>	Präsenzstudium SpÜ	60	Vor- und Nachbereitung SpÜ	160	Prüfungsvorbereitung und Prüfung	80
Präsenzstudium SpÜ	60								
Vor- und Nachbereitung SpÜ	160								
Prüfungsvorbereitung und Prüfung	80								
Modulprüfung:		Essay (ca. 2 000 Wörter) mit Referat (ca. 15 Minuten)							
Modulsprache:		Niederländisch und Deutsch							
Pflicht zur regelmäßigen Teilnahme:		Ja							
Arbeitszeitaufwand insgesamt:		300 Stunden	10 LP						
Dauer des Moduls:		Ein Semester							
Häufigkeit des Angebots:		Einmal pro Studienjahr							
Verwendbarkeit:		Bachelorstudiengang Sprache – Literatur – Kultur: Niederländisch, 60 LP-Modulangebot Sprache – Literatur – Kultur: Niederländisch, 30 LP-Modulangebot Sprache – Literatur – Kultur: Niederländisch							

Modul: Niederländisch: Selbstständige Sprachverwendung									
Hochschule/Fachbereich/Lehrinheit: Freie Universität Berlin/Philosophie und Geisteswissenschaften/Niederländische Philologie									
Modulverantwortliche:r: Dozierende der Niederländischen Philologie									
Zugangsvoraussetzungen: Erfolgreicher Abschluss des Moduls „Niederländisch: Fortgeschrittene Sprachverwendung“									
Qualifikationsziele: Die Studierenden beherrschen die vier Grundfertigkeiten auf dem Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER). Sie können gehörte und gelesene Hauptinhalte zu konkreten und abstrakten Themen rasch erfassen und sind in der Lage, schriftlich und mündlich spontan auf Niederländisch dazu Stellung zu beziehen. Sie können sich zu einer großen Bandbreite von Themen aus ihren Interessen- und Fachgebieten klar und detailliert ausdrücken, Vor- und Nachteile verschiedener Möglichkeiten angeben, sich an Diskussionen beteiligen und eine Argumentation ausführen. Sie verfügen über interkulturelle Kompetenz in verschiedenen Kulturräumen und sind in der Lage, Bekanntes und Unbekanntes zu vergleichen und die (Zwischen-)ergebnisse adäquat mündlich zu präsentieren.									
Inhalte: Studieninhalte sind die Erweiterung von Lese- und Hörverständnisstrategien, die Entwicklung der Kommunikationsstrategien und die Erweiterung der schriftlichen Kompetenz. Einen zentralen Fokus bilden die mündlichen (Präsentations)fertigkeiten, die inhaltlich mit (kultur-)historischen Themen aus dem niederländischen Sprach- und Kulturraum verknüpft werden.									
Lehr- und Lernformen	Präsenzstudium (Semesterwochenstunden = SWS)	Formen aktiver Teilnahme	Arbeitsaufwand (Stunden)						
Sprachpraktische Übung	4	Gespräche, mündliche und schriftliche Beiträge unter Nutzung von Online-Kooperationsformaten und -tools, kurze selbstständig mündlich zu erarbeitende Arbeitsaufträge, Kleinstgruppenarbeit, Peerfeedback, Diskussionsbeiträge	<table border="0"> <tr> <td>Präsenzstudium SpÜ</td> <td>60</td> </tr> <tr> <td>Vor- und Nachbereitung SpÜ</td> <td>60</td> </tr> <tr> <td>Prüfungsvorbereitung und Prüfung</td> <td>30</td> </tr> </table>	Präsenzstudium SpÜ	60	Vor- und Nachbereitung SpÜ	60	Prüfungsvorbereitung und Prüfung	30
Präsenzstudium SpÜ	60								
Vor- und Nachbereitung SpÜ	60								
Prüfungsvorbereitung und Prüfung	30								
Modulprüfung:		Präsentation (ca. 30 Minuten)							
Modulsprache:		Niederländisch							
Pflicht zur regelmäßigen Teilnahme:		Ja							
Arbeitszeitaufwand insgesamt:		150 Stunden	5 LP						
Dauer des Moduls:		Ein Semester							
Häufigkeit des Angebots:		Einmal pro Studienjahr							
Verwendbarkeit:		Bachelorstudiengang Sprache – Literatur – Kultur: Niederländisch 60 LP-Modulangebot Sprache – Literatur – Kultur: Niederländisch							

Modul: Niederländisch: Kompetente Sprachverwendung									
Hochschule/Fachbereich/Lehreinheit: Freie Universität Berlin/Philosophie und Geisteswissenschaften/Niederländische Philologie									
Modulverantwortliche:r: Dozierende der Niederländischen Philologie									
Zugangsvoraussetzungen: Erfolgreicher Abschluss des Moduls „Niederländisch: selbstständige Sprachverwendung“									
Qualifikationsziele: Die Studierenden beherrschen die vier Grundfertigkeiten im Bereich B2 bis C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER). Sie können ein breites Spektrum an anspruchsvolleren Texten verstehen, sich spontan und fließend zu komplexen Sachverhalten auf Niederländisch schriftlich und mündlich ausdrücken und auch implizite oder ironische Bedeutungen erfassen. Sie sind in der Lage, Informationen selbstständig zu recherchieren, kritisch zu reflektieren und fachgerecht einzuordnen und können auf dieser Basis klar strukturierte und ausführlichere Texte zu aktuellen Themen und Sachverhalten zum Beispiel für eine Veranstaltung, Blogs und Broschüren verfassen.									
Inhalte: Studieninhalte sind insbesondere die Erweiterung von Lese- und Hörverständnis sowie die Entwicklung von Kommunikationsstrategien, die Anleitung zur Selbstkorrektur und zum effektiven Arbeiten mit Hilfsmitteln. Einen zentralen Fokus bilden die schriftlichen Fertigkeiten, die inhaltlich mit aktuellen Themen und Debatten verknüpft werden.									
Lehr- und Lernformen	Präsenzstudium (Semesterwochenstunden = SWS)	Formen aktiver Teilnahme	Arbeitsaufwand (Stunden)						
Sprachpraktische Übung	4	Kurzpräsentation selbstständig erarbeiteter Themen, schriftliches Ausarbeiten, schriftliche Beiträge unter Nutzung von Online-Kooperationstools, (Peer)Kommentar- und Korrekturbeiträge	<table border="0"> <tr> <td>Präsenzstudium SpÜ</td> <td>60</td> </tr> <tr> <td>Vor- und Nachbereitung SpÜ</td> <td>60</td> </tr> <tr> <td>Prüfungsvorbereitung und Prüfung</td> <td>30</td> </tr> </table>	Präsenzstudium SpÜ	60	Vor- und Nachbereitung SpÜ	60	Prüfungsvorbereitung und Prüfung	30
Präsenzstudium SpÜ	60								
Vor- und Nachbereitung SpÜ	60								
Prüfungsvorbereitung und Prüfung	30								
Modulprüfung:		Referat (ca. 10 Minuten) mit Ausarbeitung (ca. 2 500 Wörter)							
Modulsprache:		Niederländisch							
Pflicht zur regelmäßigen Teilnahme:		Ja							
Arbeitszeitaufwand insgesamt:		150 Stunden	5 LP						
Dauer des Moduls:		Ein Semester							
Häufigkeit des Angebots:		Einmal pro Studienjahr							
Verwendbarkeit:		Bachelorstudiengang Sprache – Literatur – Kultur: Niederländisch							

Modul: Benennen und Beschreiben: Die Grundlagen A			
Hochschule/Fachbereich/Lehreinheit: Freie Universität Berlin/Philosophie und Geisteswissenschaften/Niederländische Philologie			
Modulverantwortliche:r: Dozierende der Niederländischen Philologie			
Zugangsvoraussetzungen: Keine			
Qualifikationsziele: Die Studierenden kennen zentrale Begriffe und Konzepte aus Linguistik und Literaturwissenschaft. Sie sind sich terminologischer Unterscheidungen und Überschneidungen bewusst und können grundlegende Analysekat-egorien auf konkrete literarische Texte und sprachliche Phänomene anwenden. Dabei erwerben sie fundierte Kennt-nisse zu sprachlichen und narrativen Strukturen. Auf dieser Basis sind sie in der Lage, fachwissenschaftliche Lite-ratur zu lesen, Argumentationen nachzuvollziehen, selbstständig Wissenslücken zu definieren und zu beheben, sowie arbeitsteilig im Team wiederzugeben.			
Inhalte: Das Modul schafft einen Einblick in Methoden deskriptiver Linguistik und Literaturwissenschaft. Zentraler Gegen-stand ist die Vermittlung der wichtigsten sprach- und literaturwissenschaftlichen Analysekat-egorien, wobei die Anwendung und Umsetzung jeweils anhand exemplarischer Gegenstände erprobt wird. Durch systematisches Einbeziehen von Forschungsliteratur werden die Studierenden mit gängigen wissenschaftlichen Argumentations-mustern vertraut gemacht und in ihrer Anwendung geschult.			
Lehr- und Lernformen	Präsenzstudium (Semesterwochen-stunden = SWS)	Formen aktiver Teilnahme	Arbeitsaufwand (Stunden)
Einführungskurs A	2	Gespräch, vorbereitende Lektüre von Fachliteratur, Arbeitsaufträge, Einzel- und Gruppen-Präsentationen (mündl./schriftl.), eLearning-basierte Selbstlernphasen	Präsenzstudium EK A 30 Vor- und Nachbereitung EK A 80 Präsenzstudium EK B 30
Einführungskurs B	2	Gespräch, vorbereitende Lektüre von Fachliteratur, Arbeitsaufträge, Einzel- und Gruppen-Präsentationen (mündl./schriftl.), eLearning-basierte Selbstlernphasen	Vor- und Nachbereitung EK B 80 Prüfungsvorbereitung und Prüfung 80
Modulprüfung:		Klausur (90 Minuten)	
Modulsprache:		Deutsch und Niederländisch	
Pflicht zur regelmäßigen Teilnahme:		Ja	
Arbeitszeitaufwand insgesamt:		300 Stunden	10 LP
Dauer des Moduls:		Zwei Semester	
Häufigkeit des Angebots:		Einmal pro Studienjahr	
Verwendbarkeit:		Bachelorstudiengang Sprache – Literatur – Kultur: Niederländisch	

Modul: Wissen und Verstehen: Die Debatten der Gegenwart			
Hochschule/Fachbereich/Lehreinheit: Freie Universität Berlin/Philosophie und Geisteswissenschaften/Niederländische Philologie			
Modulverantwortliche:r: Dozierende der Niederländischen Philologie			
Zugangsvoraussetzungen: Erfolgreicher Abschluss des Moduls „Niederländisch: Elementare Sprachverwendung“			
Qualifikationsziele: Die Studierenden verfügen über das relevante Wissen, um aktuelle Debatten zur niederländischsprachigen Kultur rezipieren und einordnen zu können. Sie erkennen Zusammenhänge zwischen verwandten Diskursen, können pseudo- und laienwissenschaftliche Standpunkte klar von akademischen Argumentationen unterscheiden und sind in der Lage, kontrastierende Positionen wissenschaftlich und ethisch verantwortlich gegeneinander abzuwägen. Sie haben gelernt, einschlägige Literatur selbstständig zu recherchieren und rezipieren und daraus Fragen und Diskussionspunkte abzuleiten. Sie können Fragestellungen für schriftliche Arbeiten formulieren und diese methodisch angemessen umsetzen und sind dadurch in der Lage, Lern- und Arbeitsprozesse zielführend und nachhaltig zu gestalten. Sie können die erworbenen Kenntnisse unter Beachtung der gängigen wissenschaftlichen Konventionen in eine schriftliche Ausarbeitung überführen.			
Inhalte: Das Modul setzt sich systematisch mit exemplarisch gewählten aktuellen wissenschaftlichen Debatten über Aspekte der niederländischen Sprache, Literatur und Kultur auseinander. Die Perspektive kann vornehmlich linguistisch oder literaturwissenschaftlich sein oder aber den Brückenschlag zwischen den beiden Disziplinen anstreben. Besondere Aufmerksamkeit gilt Reflexionen von Macht und Herrschaftsverhältnissen in Institutionen und Diskursen sowie Fragen von Repräsentation und Marginalisierung z. B. hinsichtlich Geschlecht, Klasse, Alter, Sexualität, nationalem, ethnischem und kulturellen Status. Das erarbeitete Wissen wird anschließend in methodischer und theoretischer Hinsicht in eigene Fragestellungen überführt und dadurch vertieft. Besondere Aufmerksamkeit gilt der Vermittlung der Einhaltung der Regeln für gute wissenschaftliche Praxis.			
Lehr- und Lernformen	Präsenzstudium (Semesterwochenstunden = SWS)	Formen aktiver Teilnahme	Arbeitsaufwand (Stunden)
Einführungskurs	2	Seminargespräch, vorbereitende Lektüre von Fachliteratur, Einzel- und Gruppenpräsentationen (mündlich/schriftlich), eLearning-basierte Selbstlernphasen	Präsenzstudium EK 30 Vor- und Nachbereitung EK 60 Präsenzstudium S 30
Seminar	2	Seminargespräch, vorbereitende Lektüre von Fachliteratur, Einzel- und Gruppenpräsentationen (mündlich/schriftlich), eLearning-basierte Selbstlernphasen	Vor- und Nachbereitung S 60 Prüfungsvorbereitung und Prüfung 120
Modulprüfung:		Hausarbeit (ca. 4 500 Wörter)	
Modulsprache:		Niederländisch und Deutsch	
Pflicht zur regelmäßigen Teilnahme:		Ja	
Arbeitszeitaufwand insgesamt:		300 Stunden	10 LP
Dauer des Moduls:		Ein Semester	
Häufigkeit des Angebots:		Einmal pro Studienjahr	
Verwendbarkeit:		Bachelorstudiengang Sprache – Literatur – Kultur: Niederländisch, 60 LP-Modulangebot Sprache – Literatur – Kultur: Niederländisch	

Modul: Verstehen und Kontextualisieren: Historische Prozesse			
Hochschule/Fachbereich/Lehreinheit: Freie Universität Berlin/Philosophie und Geisteswissenschaften/Niederländische Philologie			
Modulverantwortliche:r: Dozierende der Niederländischen Philologie			
Zugangsvoraussetzungen: Erfolgreicher Abschluss des Moduls „Niederländisch: Elementare Sprachverwendung“			
Qualifikationsziele: Die Studierenden verstehen die Entwicklung der niederländischen Sprache und Literatur vor dem Hintergrund historischer und sozio-kultureller Kontexte und können spezifische Phänomene in der Zeit verorten. Sie kennen die Strukturen und die Prozesse, die dem geschichtlichen Wandel zugrunde liegen und sind in der Lage, theoretische Konzepte heranzuziehen, um diese terminologisch adäquat darzustellen. Auf der Basis der Kenntnis einschlägiger Grundlagenwerke der Niederlandistik können die Studierenden den Stand der Forschung zu exemplarischen Themen der Literatur- und Sprachgeschichte selbstständig nachvollziehen und einordnen und die so gewonnenen Erkenntnisse fundiert mit anderen diskutieren. Sie sind in der Lage, Ziele für Lern- und Arbeitsprozesse zu reflektieren und im Team abzustimmen. Sie können selbstständig erworbenes sowie arbeitsteilig in der Gruppe gesammeltes Wissen mündlich kohärent und abstrahierend wiedergeben und darüber hinaus erste Interpretationsansätze liefern und argumentativ verteidigen. Die Ergebnisse können die Studierenden unter Benutzung gängiger Präsentationsformate und -programme für ein akademisches Publikum adäquat aufbereiten.			
Inhalte: Das Modul bietet einen Einblick in diachrone Zugänge und Methoden der Sprach- und Literaturwissenschaft, wobei mit exemplarisch gewählten Inhalten gearbeitet wird. Vor dem Hintergrund der Beschäftigung mit historischen Entwicklungen werden grundlegende Einsichten in Strukturen von Sprachwandel und/oder literaturästhetischen und thematischen Innovationen vermittelt, wobei auch genderspezifische Fragestellungen Berücksichtigung finden. Der adäquate Einsatz von fachwissenschaftlichen Terminologien und Argumentationsmustern bei der Einordnung und Interpretation der exemplarischen Forschungsgegenstände wird in mündlichen Formaten geübt und gefestigt, dabei wird verstärkt auf Team- und Gruppenarbeit zurückgegriffen.			
Lehr- und Lernformen	Präsenzstudium (Semesterwochenstunden = SWS)	Formen aktiver Teilnahme	Arbeitsaufwand (Stunden)
Einführungskurs A	2	Gespräch, vorbereitende Lektüre von Fachliteratur, Einzel- und Gruppenpräsentationen (mündlich/schriftlich), eLearning-basierte Gruppenaufträge Selbstlernphasen	Präsenzstudium EK A 30 Vor- und Nachbereitung EK A 80 Präsenzstudium EK B 30 Vor- und Nachbereitung EK B 80
Einführungskurs B	2	Gespräch, vorbereitende Lektüre von Fachliteratur, Einzel- und Gruppenpräsentationen (mündlich/schriftlich), eLearning-basierte Gruppenaufträge	Prüfungsvorbereitung und Prüfungsleistung 80
Modulprüfung:		Mündliche Prüfung (ca. 30 Minuten)	
Modulsprache:		Niederländisch und Deutsch	
Pflicht zur regelmäßigen Teilnahme:		Ja	
Arbeitszeitaufwand insgesamt:		300 Stunden	10 LP
Dauer des Moduls:		Ein Semester	
Häufigkeit des Angebots:		Einmal pro Studienjahr	
Verwendbarkeit:		Bachelorstudiengang Sprache – Literatur – Kultur: Niederländisch, 60 LP-Modulangebot Sprache – Literatur – Kultur: Niederländisch	

Modul: Verflechten und Verknüpfen: Mikro- und Makrozusammenhänge			
Hochschule/Fachbereich/Lehrinheit: Freie Universität Berlin/Philosophie und Geisteswissenschaften/Niederländische Philologie			
Modulverantwortliche:r: Dozierende der Niederländischen Philologie			
Zugangsvoraussetzungen: Erfolgreicher Abschluss des Moduls „Niederländisch: Elementare Sprachverwendung“			
Qualifikationsziele: Die Studierenden kennen die geografischen und historischen Dimensionen des niederländischen Sprachraums und verfügen über ein theoretisches und methodisches Instrumentarium, das eine kritische Auseinandersetzung mit den aktuellen globalen Auswirkungen historischen Handelns ermöglicht. Die Studierenden sind vor diesem Hintergrund für soziokulturelle Konstruktionen kollektiver Identitäten und Differenzkategorien sensibilisiert und können unter Berücksichtigung ethischer Erkenntnisse gesellschaftliche und kulturelle Problemlagen benennen und beurteilen. Sie können Phänomene aus dem niederländischen Sprachraum in transnationale oder globale Kontexte einordnen und innerhalb spezifischer diskursiver Konstellationen analysieren. Sie verfügen über das nötige exemplarisch vertiefte Wissen und die Kommunikationskompetenz, um sich mit Fachvertreter:innen über Ideen und Konzepte auszutauschen. Sie beherrschen die argumentative Verknüpfung von Mikro- und Makrostrukturen und können diese in angemessener Gewichtung innerhalb einer wissenschaftlichen Hausarbeit ausarbeiten. Sie gestalten damit selbstständig weiterführende Lernprozesse.			
Inhalte: Das Modul thematisiert die niederländische Sprache und Kultur im Kontext transnationaler und/oder globaler Fragestellungen und Entwicklungen, wobei sowohl historische als auch aktuelle Phänomene in den Blick genommen werden können. Als Ausgangspunkt funktioniert dabei die historische Dimension des niederländischen Sprachraums mitsamt ihren sozialen, politischen und kulturellen Implikationen, und bezüglich Diversitäts- und Genderaspekten. Das Modul vermittelt weiterführende Kompetenzen für das Verfassen wissenschaftlicher Arbeiten insbesondere im Hinblick auf das Strukturieren und Gewichten einzelner Aspekte der Argumentation.			
Lehr- und Lernformen	Präsenzstudium (Semesterwochenstunden = SWS)	Formen aktiver Teilnahme	Arbeitsaufwand (Stunden)
Seminar A	2	Gespräch, vorbereitende Lektüre von Fachliteratur, kleinere mündliche Einzel- und Gruppenpräsentationen, eLearning-basierte Übungen und Aufgaben	Präsenzstudium S A 30 Vor- und Nachbereitung S A 60 Präsenzstudium S B 30
Seminar B	2	Gespräch, vorbereitende Lektüre von Fachliteratur, kleinere mündliche Einzel- und Gruppenpräsentationen, eLearning-basierte Übungen und Aufgaben	Vor- und Nachbereitung S B 60 Prüfungsvorbereitung und Prüfungsleistung 120
Modulprüfung:		Hausarbeit (ca. 4 500 Wörter)	
Modulsprache:		Niederländisch und Deutsch	
Pflicht zur regelmäßigen Teilnahme:		Ja	
Arbeitszeitaufwand insgesamt:		300 Stunden	10 LP
Dauer des Moduls:		Ein Semester	
Häufigkeit des Angebots:		Einmal pro Studienjahr	
Verwendbarkeit:		Bachelorstudiengang Sprache – Literatur – Kultur: Niederländisch, 60 LP-Modulangebot Sprache – Literatur – Kultur: Niederländisch	

Modul: Argumentieren und Evaluieren: Konzepte und Theorien in der Anwendung			
Hochschule/Fachbereich/Lehrinheit: Freie Universität Berlin/Philosophie und Geisteswissenschaften/Niederländische Philologie			
Modulverantwortliche:r: Dozierende der Niederländischen Philologie			
Zugangsvoraussetzungen: Erfolgreicher Abschluss des Moduls „Niederländisch: Elementare Sprachverwendung“			
Qualifikationsziele: Studierende lernen in diesem Modul anhand der Auseinandersetzung mit relevanten Theorien und Konzepten Auswirkungen kultureller Prozesse auf der Makroebene zu verorten, zu begründen und eventuell auch vorauszusagen. Sie erwerben die nötigen Fähigkeiten, um gängige Konzepte der Geisteswissenschaften in einer allgemein verständlichen Form aufzubereiten und zu illustrieren. Sie können niederlandistische Fragen gegenüber Expert:innen und einem akademischen Publikum argumentativ vertreten und in der Auseinandersetzung mit Fachleuten konstruktiv weiterentwickeln. Die Studierenden können selbstständig und nach Abstimmung im Team adäquate mediale Formen für die Ergebnispräsentation und Wissenschaftsvermittlung auswählen und sind in der Lage komplexe Problemstellungen in Form popularisierender Formate (z. B. Podcast, Essay) sachgerecht und pointiert darzustellen.			
Inhalte: Inhaltlicher Ausgangspunkt des Moduls sind kulturkundliche, sprachwissenschaftliche oder literaturwissenschaftliche Fragestellungen bzw. deren Schnittflächen, wobei sowohl historische Prozesse als auch aktuelle Sachverhalte fokussiert werden können. Das Modul ist interdisziplinär ausgerichtet und hinterfragt traditionelle nationalphilologisch geprägte Diskurse. Über die Anwendung gängiger Theorien und Konzepte wird deren Erklärungs- und Prognosepotential destilliert und kritisch reflektiert. Dabei werden systematisch Gender- und Diversitätsaspekte miteinbezogen. Die im Modulkontext gewonnenen Ergebnisse und Erkenntnisse werden in unterschiedlichen Formaten breitenwirksam aufbereitet.			
Lehr- und Lernformen	Präsenzstudium (Semesterwochenstunden = SWS)	Formen aktiver Teilnahme	Arbeitsaufwand (Stunden)
Seminar A	2	Gespräch, vorbereitende Lektüre von Fachliteratur, kleinere mündliche Einzel- und Gruppenpräsentationen, eLearning-basierte Übungen und Aufgaben	Präsenzstudium S A 30 Vor- und Nachbereitung S A 60 Präsenzstudium S B 30
Seminar B	2	Gespräch, vorbereitende Lektüre von Fachliteratur, kleinere mündliche Einzel- und Gruppenpräsentationen, eLearning-basierte Übungen und Aufgaben	Vor- und Nachbereitung S B 60 Prüfungsvorbereitung und Prüfungsleistung 120
Modulprüfung:		Essay (ca. 3 000 Wörter) oder Podcast (ca. 20 Minuten), diese Modulprüfung wird nicht differenziert bewertet.	
Modulsprache:		Niederländisch und Deutsch	
Pflicht zur regelmäßigen Teilnahme:		Ja	
Arbeitszeitaufwand insgesamt:		300 Stunden	10 LP
Dauer des Moduls:		Ein Semester	
Häufigkeit des Angebots:		Einmal pro Studienjahr	
Verwendbarkeit:		Bachelorstudiengang Sprache – Literatur – Kultur: Niederländisch, 60 LP-Modulangebot Sprache – Literatur – Kultur: Niederländisch	

Modul: Evaluieren und Vermitteln: Wissenschaft und kommunikative Praktiken			
Hochschule/Fachbereich/Lehreinheit: Freie Universität Berlin/Philosophie und Geisteswissenschaften/Niederländische Philologie			
Modulverantwortliche:r: Dozierende der Niederländischen Philologie			
Zugangsvoraussetzungen: Keine			
Qualifikationsziele: Studierende können soziokulturelle Sachverhalte und wissenschaftliche Diskurse auf Basis theoretischer Literatur beurteilen und so informiert zu Phänomenen des niederländischen Sprach- und Kulturraums Position beziehen. Sie haben gelernt, gängige Konzepte der Geisteswissenschaften kritisch zu reflektieren und in einer allgemein verständlichen Form aufzubereiten und zu illustrieren. Die Studierenden sind in der Lage, adäquate mediale Formen für die Ergebnispräsentation und Wissenschaftsvermittlung auszuwählen. Sie können komplexe Problemstellungen in Form popularisierender Formate (z. B. Podcast, Essay) sachgerecht und pointiert darstellen.			
Inhalte: In diesem Modul stehen soziokulturelle Aspekte des niederländischen Sprachraums im Mittelpunkt. Die Studierenden setzen sich mit den Besonderheiten der untersuchten Gegenstände auseinander und lernen diese einzuordnen. Historische Kontexte und aktuelle Fragestellungen der niederländischsprachigen Gesellschaften und Kulturen werden mittels aktueller Theorien auf ihre Relevanz für europäische und globale Diskussionen und Herausforderungen untersucht. Die herangezogenen Theorien werden im Rahmen eines wissenschaftsvermittelnden Ansatzes diskutiert und in breitenwirksamen Formaten aufbereitet. Die Studierenden haben durch die Auswahl aus dem Lehrangebot jeweils die Möglichkeit, einen Schwerpunkt entweder auf linguistische oder auf literaturwissenschaftliche Fragestellungen und Herangehensweisen zu setzen bzw. beide zu kombinieren. Das Modul ist interdisziplinär ausgerichtet und hinterfragt traditionelle nationalphilologisch geprägte Diskurse. Es ist insbesondere auch für Studierende anderer Fächer geeignet.			
Lehr- und Lernformen	Präsenzstudium (Semesterwochenstunden = SWS)	Formen aktiver Teilnahme	Arbeitsaufwand (Stunden)
Seminar A	2	Gespräch, vorbereitende Lektüre von Fachliteratur, kleinere mündliche Einzel- und Gruppenpräsentationen, eLearning-basierte Übungen und Aufgaben	Präsenzstudium S A 30 Vor- und Nachbereitung S A 60 Präsenzstudium S B 30
Seminar B	2	Gespräch, vorbereitende Lektüre von Fachliteratur, kleinere mündliche Einzel- und Gruppenpräsentationen, eLearning-basierte Übungen und Aufgaben	Vor- und Nachbereitung S B 60 Prüfungsvorbereitung und Prüfungsleistung 120
Modulprüfung:		Essay (ca. 3 000 Wörter) oder Podcast (ca. 20 Minuten), diese Modulprüfung wird nicht differenziert bewertet.	
Modulsprache:		Deutsch	
Pflicht zur regelmäßigen Teilnahme:		Ja	
Arbeitszeitaufwand insgesamt:		300 Stunden	10 LP
Dauer des Moduls:		Ein oder zwei Semester	
Häufigkeit des Angebots:		Jedes Semester	
Verwendbarkeit:		30 LP-Modulangebot Sprache – Literatur – Kultur: Niederländisch	

Modul: Benennen und Beschreiben: Die Grundlagen B			
Hochschule/Fachbereich/Lehreinheit: Freie Universität Berlin/Philosophie und Geisteswissenschaften/Niederländische Philologie			
Modulverantwortliche:r: Dozierende der Niederländischen Philologie			
Zugangsvoraussetzungen: Keine			
Qualifikationsziele: Die Studierenden kennen zentrale Begriffe und Konzepte entweder aus der Linguistik oder aus der Literaturwissenschaft. Sie sind sich terminologischer Unterscheidungen und Überschneidungen bewusst und können grundlegende Analysekatoren auf konkrete literarische Texte oder sprachliche Phänomene anwenden. Dabei erwerben sie fundierte Kenntnisse zu sprachlichen oder narrativen Strukturen. Auf dieser Basis sind sie in der Lage, fachwissenschaftliche Literatur zu lesen, Argumentationen nachzuvollziehen, selbstständig Wissenslücken zu definieren und zu beheben, sowie arbeitsteilig im Team wiederzugeben.			
Inhalte: Das Modul schafft je nach Schwerpunktsetzung durch die Studierenden einen Einblick in Methoden deskriptiver Linguistik oder Literaturwissenschaft. Zentraler Gegenstand ist die Vermittlung der wichtigsten sprach- oder literaturwissenschaftlichen Analysekatoren, wobei die Anwendung und Umsetzung jeweils anhand exemplarischer Gegenstände erprobt wird. Durch systematisches Einbeziehen von Forschungsliteratur werden die Studierenden mit gängigen wissenschaftlichen Argumentationsmustern vertraut gemacht und in ihrer Anwendung geschult.			
Lehr- und Lernformen	Präsenzstudium (Semesterwochenstunden = SWS)	Formen aktiver Teilnahme	Arbeitsaufwand (Stunden)
Einführungskurs	2	Gespräch, vorbereitende Lektüre von Fachliteratur, Einzel- und Gruppen-Präsentationen (mündl./schriftl.), eLearning-basierte Selbstlernphasen	Präsenzstudium EK 30 Vor- und Nachbereitung EK 80 Prüfungsvorbereitung und Prüfung 40
Modulprüfung:		Klausur (45 Minuten)	
Modulsprache:		Deutsch und Niederländisch	
Pflicht zur regelmäßigen Teilnahme:		Ja	
Arbeitszeitaufwand insgesamt:		150 Stunden	5 LP
Dauer des Moduls:		Ein Semester	
Häufigkeit des Angebots:		Jedes Semester	
Verwendbarkeit:		60 LP-Modulangebot Sprache – Literatur – Kultur: Niederländisch	

Anlage 2: Exemplarische Studienverlaufspläne:
 2.1 Exemplarischer Studienverlaufsplan für den Bachelorstudiengang Sprache – Literatur – Kultur: Niederländisch

Semester	Kernfach 90 LP		Modulangebot/e 60 LP	ABV 30 LP
1. FS 30 LP	Niederländisch: Elementare Sprachverwendung 10 LP	Benennen und Beschreiben: Die Grundlagen A 10 LP	Modul oder Module im Umfang von 10 LP	Modul im Umfang von 5 LP
	Niederländisch: Fortgeschrittene Sprachverwendung 10 LP			
2. FS 30 LP	Niederländisch: Selbstständige Sprachverwendung 5 LP	Wissen und Verstehen: Die Debatten der Gegenwart 10 LP	Modul oder Module im Umfang von 10 LP	Modul im Umfang von 5 LP
3. FS 30 LP	Niederländisch: Kompetente Sprachverwendung 5 LP	Verstehen und Kontextualisieren: Historische Prozesse 10 LP	Modul oder Module im Umfang von 10 LP	Modul im Umfang von 5 LP
5. FS 30 LP	Verflechten und Verknüpfen: Mikro- und Makrozusammenhänge 10 LP	Bachelorarbeit 10 LP	Modul oder Module im Umfang von 10 LP	Modul im Umfang von 5 LP
	Argumentieren und Evaluieren: Konzepte und Theorien in der Anwendung 10 LP			
6. FS 30 LP			Modul oder Module im Umfang von 10 LP	Modul im Umfang von 5 LP

**2.2 Exemplarischer Studienverlaufsplan für das 60-LP-Modulangebot Sprache – Literatur – Kultur:
Niederländisch im Rahmen anderer Studiengänge**

Semester	Modulangebot 60 LP	
1. FS 10 LP	Niederländisch: Elementare Sprachverwendung 10 LP	
2. FS 10 LP	Niederländisch: Fortgeschrittene Sprachverwendung 10 LP	
3. FS 10 LP	Niederländisch: Selbstständige Sprachverwendung 5 LP	Benennen und Beschreiben: die Grundlagen B 5 LP
4. FS 10 LP	Verstehen und Kontextualisieren: historische Prozesse 10 LP	
5. FS 10 LP	Verflechten und Verknüpfen: Mikro- und Makrozusammenhänge Oder Wissen und Verstehen: die Debatten der Gegenwart 10 LP	
6. FS 10 LP	Argumentieren und Evaluieren: Konzepte und Theorien in der Anwendung 10 LP	

**2.3 Exemplarischer Studienverlaufsplan für das 30-LP-Modulangebot Sprache – Literatur – Kultur:
Niederländisch im Rahmen anderer Studiengänge**

Semester	Modulangebot 30 LP	ABV*
1. FS 10 LP	Niederländisch: Elementare Sprachverwendung 10 LP	–
2. FS 10 LP	Niederländisch: Fortgeschrittene Sprachverwendung 10 LP	–
3. FS 5 LP	Evaluieren und Vermitteln: Wissenschaft und kommunikative Praktiken 10 LP	5 LP
4. FS 5 LP		5 LP
5. FS 0 LP		10 LP
6. FS 0 LP		10 LP

* Es wird empfohlen, den erhöhten notwendige fachlichen Arbeitsaufwand in den ersten beiden Fachsemestern durch die Planungen im Studienbereich ABV auszugleichen.

Anlage 3: Zeugnis (Muster)



Freie Universität Berlin
Fachbereich Philosophie und Geisteswissenschaften

Zeugnis

[Vorname/Name]

geboren am [Tag/Monat/Jahr] in [Geburtsort]

hat den Bachelorstudiengang

Sprache – Literatur – Kultur: Niederländisch

auf der Grundlage der Prüfungsordnung vom 10. November 2021 (FU-Mitteilungen 29/2022) mit der Gesamtnote

[Note als Zahl und Text]

erfolgreich abgeschlossen und die erforderliche Zahl von 180 Leistungspunkten nachgewiesen.

Die Prüfungsleistungen wurden wie folgt bewertet:

Studienbereich(e)	Leistungspunkte	Note
Kernfach Sprache – Literatur – Kultur: Niederländisch, davon	90 (...)	n,n
• 10 Leistungspunkte für die Bachelorarbeit		n,n
Modulangebot [XX]	60 (...)	n,n
Allgemeine Berufsvorbereitung (ABV)	30 (0)	bestanden

Die Bachelorarbeit hatte das Thema: [XX]

Berlin, den [Tag/Monat/Jahr]

(Siegel)

Die Dekanin/Der Dekan

Die/Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses

Notenskala: 1,0 – 1,5 sehr gut; 1,6 – 2,5 gut; 2,6 – 3,5 befriedigend; 3,6 – 4,0 ausreichend; 4,1 – 5,0 nicht ausreichend

Die Leistungspunkte entsprechen dem European Credit transfer and accumulation system (ECTS)

Ein Teil der Leistungen ist unbenotet; die in Klammern gesetzte Leistungspunktzahl benennt den Umfang der mit einer Note differenziert bewerteten Leistungen, die die Gesamtnote beeinflussen.

Anlage 4) Urkunde (Muster)



Freie Universität Berlin
Fachbereich Philosophie und Geisteswissenschaften

Urkunde

[Vorname/Name]

geboren am [Tag/Monat/Jahr] in [Geburtsort]

hat den Bachelorstudiengang

Sprache – Literatur – Kultur: Niederländisch

erfolgreich abgeschlossen.

Gemäß der Prüfungsordnung vom 10. November 2021 (FU-Mitteilungen 29/2022)

wird der Hochschulgrad

Bachelor of Arts (B. A.)

verliehen.

Berlin, den [Tag/Monat/Jahr]

(Siegel)

Die Dekanin/Der Dekan

Die/Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses

Zugangssatzung für den Bachelorstudiengang Sprache – Literatur – Kultur: Niederländisch des Fachbereichs Philosophie und Geisteswissen- schaften der Freien Universität Berlin

Präambel

Aufgrund von § 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Teilgrundordnung (Erprobungsmodell) der Freien Universität Berlin vom 27. Oktober 1998 (FU-Mitteilungen 24/1998) i. V. m. § 11 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Zulassung zu den Hochschulen des Landes Berlin in zulassungsbeschränkten Studiengängen (Berliner Hochschulzulassungsgesetz – BerHZG) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 9. Oktober 2019 (GVBl. S. 695), zuletzt geändert am 14. September 2021 (GVBl. S. 1039), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Philosophie und Geisteswissenschaften der Freien Universität Berlin am 16. Februar 2022 folgende Satzung erlassen:*

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung regelt das Auswahlverfahren zur Vergabe der Studienplätze im Rahmen der Hochschulquote gemäß § 11 Abs. 1 Nr. 1 BerHZG für den Bachelorstudiengang Sprache – Literatur – Kultur: Niederländisch des Fachbereichs Philosophie und Geisteswissenschaften der Freien Universität Berlin (Bachelorstudiengang).

§ 2 Auswahlquote

Es werden 60 % der nach Berücksichtigung der Vorabquoten verfügbar gebliebenen Studienplätze durch das in dieser Satzung geregelte Auswahlverfahren vergeben (Hochschulquote).

§ 3 Zugangsvoraussetzung

Zugangsvoraussetzung für den Bachelorstudiengang gemäß § 1 ist die Allgemeine Hochschulreife oder eine sonstige gesetzlich vorgesehene Studienberechtigung.

§ 4 Auswahlverfahren, Auswahlkriterien, Organisatorisches

(1) Für den Bachelorstudiengang gelten folgende Auswahlkriterien:

1. Das Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung für das gewählte Studium (§ 11 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 Buchst. a) BerHZG),
2. die Art einer studienrelevanten Berufsausbildung, Berufstätigkeit oder praktischen Tätigkeit, die über die besondere Eignung für den Bachelorstudiengang Aufschluss geben können (§ 11 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 Buchst. b) BerHZG),
3. erfolgreicher Besuchs eines besonderen studienvorbereitenden Kurses einer Schule oder Hochschule (§ 11 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 Buchst. d) BerHZG).

(2) Es wird eine Rangliste auf der Grundlage der erreichten Punktzahl gebildet. Die maximal erreichbare Punktzahl beträgt 100. Bei Ranggleichheit wird die Rangfolge gemäß § 12 BerHZG ermittelt.

1. Für das in Abs. 1 Nr. 1 genannte Kriterium werden je nach Durchschnittnote der Hochschulzugangsberechtigung bis zu 50 Auswahlpunkte gemäß Anlage 1 vergeben.
2. a) Für das in Abs. 1 Nr. 2 genannte Kriterium der studienrelevanten Berufsausbildung werden einmalig 20 Punkte für den Nachweis einer in der Anlage 2 aufgeführten studienrelevanten abgeschlossenen Berufsausbildung vergeben.
b) Für das in Abs. 1 Nr. 2 genannte Kriterium der Berufstätigkeit werden einmalig 15 Punkte für den Nachweis einer Berufstätigkeit von mindestens einjähriger Dauer vergeben. Die studienrelevante Berufstätigkeit muss nach der in der Anlage 2 aufgeführten studienrelevanten abgeschlossenen Berufsausbildung absolviert worden sein und im Kompetenzbereich dieser Berufsausbildung liegen.
c) Für das in Abs. 1 Nr. 2 genannte Kriterium der praktischen Tätigkeit werden einmalig 10 Punkte für den Nachweis einer in der Anlage 3 aufgeführten praktischen Tätigkeit von mindestens sechsmonatiger Dauer vergeben.
3. Für das in Abs. 1 Nr. 3 genannte Kriterium werden einmalig 5 Punkte für den Nachweis des erfolgreichen Besuchs eines besonderen studienvorbereitenden Kurses einer Schule oder Hochschule vergeben. Hierfür werden der Ergänzungskurs „Studium und Beruf“ an Berliner Schulen oder gleichwertige Leistungen berücksichtigt.

(3) Die Hochschulzugangsberechtigung und der Nachweis über eine ggf. vorhandene Berufsausbildung, Berufstätigkeit oder praktische Tätigkeit gemäß Abs. 1 Nr. 2 sowie der Nachweis über den ggf. vorhandenen erfolgreichen Besuch eines besonderen studienvorbereitenden Kurses einer Schule oder Hochschule gemäß

* Diese Satzung ist vom Präsidium der Freien Universität Berlin am 22. Februar 2022 und von der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung am 2. Mai 2022 bestätigt worden.

Abs. 1 Nr. 3 sind in der vom Präsidium der Freien Universität Berlin – Bereich Bewerbung und Zulassung – festgelegten Form mit dem Antrag auf Zulassung zum Studium innerhalb der für diesen Studiengang geltenden Frist vorzulegen.

§ 5 Zulassungsentscheidung

(1) Die Entscheidung über die Zulassung trifft das Präsidium der Freien Universität Berlin – Bereich Bewerbung und Zulassung – auf der Grundlage der Auswahlkriterien.

(2) Zugelassene Bewerberinnen und Bewerber erhalten einen Zulassungsbescheid, in dem eine Frist zur schriftlichen Annahme des Studienplatzes und zur Immatrikulation bestimmt wird. Bei Nichteinhaltung dieser Frist wird der Studienplatz neu vergeben.

(3) Bewerberinnen oder Bewerber, die nicht zugelassen werden, erhalten einen Ablehnungsbescheid mit Begründung.

(4) Die in dem Auswahlverfahren eingereichten Unterlagen sind bis zur Bestandskraft der Entscheidung und im Falle eines Rechtsstreits bis zur rechtskräftigen Entscheidung aufzubewahren.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den FU-Mitteilungen (Amtsblatt der Freien Universität Berlin) in Kraft.

**Anlage 1
(zu § 4 Abs. 2 Nr. 1)**

Note	Punkte
1,0	50
1,1	49
1,2	48
1,3	47
1,4	46
1,5	45
1,6	44
1,7	43
1,8	42
1,9	41
2,0	40
2,1	39
2,2	38
2,3	37
2,4	36
2,5	35
2,6	34
2,7	33
2,8	32
2,9	31
3,0	30
3,1	29
3,2	28
3,3	27
3,4	26
3,5	25
3,6	24
3,7	23
3,8	22
3,9	21
4,0	20

**Anlage 2
(zu § 4 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. a) und b))**

Studienrelevante Berufsausbildungen und Berufstätigkeiten
gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. a) und b)

Folgende studienrelevante abgeschlossene Berufsausbildungen und sich daran anschließende Berufstätigkeiten werden für diese Kriterien anerkannt:

Dolmetscher/Dolmetscherin; Fachangestellter für Medien- und Informationsdienste; Fachinformatiker/Fachinformatikerin; Kaufmännischer Assistent Fremdsprachen/Kaufmännische Assistentin Fremdsprachen; Kaufmann für Büromanagement/Kauffrau für Büromanagement; Kaufmann für Tourismus und Freizeit/Kauffrau für Tourismus und Freizeit; Kaufmann für IT-System-Management/Kauffrau für IT-System-Management; Tourismuskaufmann (Kaufmann für Privat- und Geschäftsreisen)/Tourismuskauffrau (Kauffrau für Privat- und Geschäftsreisen); Übersetzer/Übersetzerin

**Anlage 3
(zu § 4 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. c))**

Studienrelevante praktische Tätigkeiten gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. c)

Folgende studienrelevante praktische Tätigkeiten, die für mindestens sechs Monate ausgeübt worden sind, werden für dieses Kriterium anerkannt:

- Tätigkeit im Bereich der Medien, in Kulturorganisationen, im Verlags-, Bibliotheks- oder Archivwesen, in der Erwachsenen- und Weiterbildung, im Tourismus
- Tätigkeiten die einen inhaltlichen Bezug zu den Niederlanden und/oder Belgien haben
- Tätigkeiten im EDV-Bereich (insbesondere Internetanwendungen, Webdesign, Programmierung)

Zugangssatzung für den Bachelorstudiengang Angewandte Nordamerikastudien des Zentral- instituts John-F.-Kennedy-Institut für Nordamerika- studien der Freien Universität Berlin

Präambel

Aufgrund von § 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Teilgrundordnung (Erprobungsmodell) der Freien Universität Berlin vom 27. Oktober 1998 (FU-Mitteilungen 24/1998) und § 83 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerlHG) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 26. Juli 2011 (GVBl. S. 378), zuletzt geändert am 14. September 2021 (GVBl. S. 1039), i. V. m. § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Zulassung zu den Hochschulen des Landes Berlin in zulassungsbeschränkten Studiengängen (Berliner Hochschulzulassungsgesetz – BerlHZG) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 9. Oktober 2019 (GVBl. S. 695), zuletzt geändert am 14. September 2021 (GVBl. S. 1039), hat der Institutsrat des Zentralinstituts John-F.-Kennedy-Institut für Nordamerikastudien der Freien Universität Berlin am 11. April 2022 folgende Satzung erlassen:*

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung regelt das Auswahlverfahren zur Vergabe der Studienplätze im Rahmen der Hochschulquote gemäß § 11 Abs. 1 Nr. 1 BerlHZG für den Bachelorstudiengang Angewandte Nordamerikastudien des Zentralinstituts John-F.-Kennedy-Institut für Nordamerikastudien der Freien Universität Berlin (Bachelorstudiengang).

§ 2 Auswahlquote

Es werden 60 % der nach Berücksichtigung der Vorabquoten verfügbar gebliebenen Studienplätze durch das in dieser Satzung geregelte Auswahlverfahren vergeben (Hochschulquote).

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

(1) Zugangsvoraussetzung für den Bachelorstudiengang ist die Allgemeine Hochschulreife oder eine sonstige gesetzlich vorgesehene Studienberechtigung.

(2) Darüber hinaus sind Kenntnisse der englischen Sprache auf der Niveaustufe B 2.2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER)

* Diese Satzung ist vom Präsidium der Freien Universität Berlin am 12. Juli 2022 und von der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung am 14. Juli 2022 mit Befristung bis zum 31. März 2023 bestätigt worden.

nachzuweisen. Diese Kenntnisse können durch eine von der Zentraleinrichtung Sprachenzentrum abgenommene Prüfung oder durch die Vorlage eines gleichwertigen Nachweises erbracht werden. Als gleichwertig gilt insbesondere ein Schulabschluss an einer englischsprachigen Schule oder Zeugnis der deutschen Hochschulreife mit dem ausgewiesenen Niveau in Englisch von mindestens B 2.2 GER bzw. B2/C1 GER und einer schriftlichen Abiturprüfung in Englisch mit mind. 11 Punkten (erhöhtes Anforderungsniveau). Über die Gleichwertigkeit weiterer Nachweise entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss.

§ 4 Auswahlverfahren, Auswahlkriterien, Organisatorisches

(1) Für den Bachelorstudiengang gelten folgende Auswahlkriterien:

1. Das Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung für das gewählte Studium (§ 11 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 Buchst. a) BerlHZG),
2. die Art einer studienrelevanten Berufsausbildung, Berufstätigkeit oder praktischen Tätigkeit, die über die besondere Eignung für den Bachelorstudiengang Aufschluss geben können (§ 11 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 Buchst. b) BerlHZG),
3. erfolgreicher Besuch eines besonderen studienvorbereitenden Kurses einer Schule oder Hochschule (§ 11 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 Buchst. d) BerlHZG).

(2) Es wird eine Rangliste auf der Grundlage der erreichten Punktzahlen gebildet. Die maximal erreichbare Punktzahl beträgt 100. Bei Ranggleichheit wird die Rangfolge gemäß § 12 BerlHZG ermittelt.

1. Für das in Abs. 1 Nr. 1 genannte Kriterium werden je nach Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung bis zu 50 Auswahlpunkte gemäß Anlage 1 vergeben.
2. a) Für das in Abs. 1 Nr. 2 genannte Kriterium der studienrelevanten Berufsausbildung werden einmalig 20 Punkte für den Nachweis einer in der Anlage 2 aufgeführten studienrelevanten abgeschlossenen Berufsausbildung vergeben.
b) Für das in Abs. 1 Nr. 2 genannte Kriterium der Berufstätigkeit werden einmalig 15 Punkte für den Nachweis einer Berufstätigkeit von mindestens einjähriger Dauer vergeben. Die studienrelevante Berufstätigkeit muss nach der in der Anlage 2 aufgeführten studienrelevanten abgeschlossenen Berufsausbildung absolviert worden sein und im Kompetenzbereich dieser Berufsausbildung liegen.
c) Für das in Abs. 1 Nr. 2 genannte Kriterium der praktischen Tätigkeit werden einmalig 10 Punkte für den Nachweis einer in der Anlage 3 aufgeführten praktischen Tätigkeit von mindestens sechsmonatiger Dauer vergeben.

3. Für das in Abs. 1 Nr. 3 genannte Kriterium werden einmalig 5 Punkte für den Nachweis des erfolgreichen Besuchs eines besonderen studienvorbereitenden Kurses einer Schule oder Hochschule vergeben. Hierfür werden der Ergänzungskurs „Studium und Beruf“ an Berliner Schulen oder gleichwertige Leistungen berücksichtigt.

(3) Die Hochschulzugangsberechtigung und der Nachweis über eine ggf. vorhandene Berufsausbildung, Berufstätigkeit oder praktische Tätigkeit gemäß Abs. 1 Nr. 2 sowie der Nachweis über den ggf. vorhandenen erfolgreichen Besuch eines besonderen studienvorbereitenden Kurses einer Schule oder Hochschule gemäß Abs. 1 Nr. 3 sind in der vom Präsidium der Freien Universität Berlin – Bereich Bewerbung und Zulassung – festgelegten Form mit dem Antrag auf Zulassung zum Studium innerhalb der für diesen Studiengang geltenden Frist vorzulegen.

§ 5

Zulassungsentscheidung

(1) Die Entscheidung über die Zulassung trifft das Präsidium der Freien Universität Berlin – Bereich Bewerbung und Zulassung – auf der Grundlage der Auswahlkriterien.

(2) Zugelassene Bewerberinnen und Bewerber erhalten einen Zulassungsbescheid, in dem eine Frist zur schriftlichen Annahme des Studienplatzes und zur Immatrikulation bestimmt wird. Bei Nichteinhaltung dieser Frist wird der Studienplatz neu vergeben.

(3) Bewerberinnen oder Bewerber, die nicht zugelassen werden, erhalten einen Ablehnungsbescheid mit Begründung.

(4) Die in dem Auswahlverfahren eingereichten Unterlagen sind bis zur Bestandskraft der Entscheidung und im Falle eines Rechtsstreits bis zur rechtskräftigen Entscheidung aufzubewahren.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den FU-Mitteilungen (Amtsblatt der Freien Universität Berlin) in Kraft.

**Anlage 1
(zu § 4 Abs. 2 Nr. 1)**

Note	Punkte
1,0	50
1,1	49
1,2	48
1,3	47
1,4	46
1,5	45
1,6	44
1,7	43
1,8	42
1,9	41
2,0	40
2,1	39
2,2	38
2,3	37
2,4	36
2,5	35
2,6	34
2,7	33
2,8	32
2,9	31
3,0	30
3,1	29
3,2	28
3,3	27
3,4	26
3,5	25
3,6	24
3,7	23
3,8	22
3,9	21
4,0	20

**Anlage 2
(zu § 4 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. a) und b))**

Studienrelevante Berufsausbildungen und Berufstätigkeiten
gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. a) und b)

Folgende studienrelevante abgeschlossene Berufsausbildungen und sich daran anschließende Berufstätigkeiten werden für diese Kriterien anerkannt:

Automobilkaufmann/Automobilkauffrau; Bankkaufmann/Bankkauffrau; Dolmetscher/Dolmetscherin; Fachangestellter für Markt- und Sozialforschung/Fachangestellte für Markt- und Sozialforschung; Fachangestellter für Medien- und Informationsdienste/Fachangestellte für Medien- und Informationsdienste; Hotelkaufmann/Hotelkauffrau; Immobilienkaufmann/Immobilienkauffrau; Industriekaufmann/Industriekauffrau; Informations- und Telekommunikationssystem-Kaufmann/Informations- und Telekommunikationssystem-Kauffrau; Investmentfondskaufmann/Investmentfondskauffrau; Kaufmännischer Assistent (Informationsverarbeitung, Bürowirtschaft, Betriebs- und Personalwirtschaft, Fremdsprachen, Medienwirtschaft)/Kaufmännische Assistentin (Informationsverarbeitung, Bürowirtschaft, Betriebs- und Personalwirtschaft, Fremdsprachen, Medienwirtschaft); Kaufmann für audiovisuelle Medien/Kauffrau für audiovisuelle Medien; Kaufmann für Büromanagement/Kauffrau für Büromanagement; Kaufmann für Dialogmarketing/Kauffrau für Dialogmarketing; Kaufmann für Digitalisierungsmanagement/Kauffrau für Digitalisierungsmanagement; Kaufmann für Groß- und Außenhandelsmanagement/Kauffrau für Groß- und Außenhandelsmanagement; Kaufmann für Informationsverarbeitung/Kauffrau für Informationsverarbeitung; Kaufmann für IT-System-Management/Kauffrau für IT-System-Management; Kaufmann für Kurier-, Express- und Postdienstleistungen/Kauffrau für Kurier-, Express- und Postdienstleistungen; Kaufmann für Marketingkommunikation/Kauffrau für Marketingkommunikation; Kaufmann für Spedition und Logistikdienstleistung/Kauffrau für Spedition und Logistikdienstleistung; Kaufmann für Tourismus und Freizeit/Kauffrau für Tourismus und Freizeit; Kaufmann für Verkehrsservice/Kauffrau für Verkehrsservice; Kaufmann für Versicherungen und Finanzen/Kauffrau für Versicherungen und Finanzen; Kaufmann im E-Commerce/Kauffrau im E-Commerce; Kaufmann im Einzelhandel/Kauffrau im Einzelhandel; Kaufmann im Eisenbahn- und Straßenverkehr/Kauffrau im Eisenbahn- und Straßenverkehr; Kaufmann im Gesundheitswesen/Kauffrau im Gesundheitswesen; Luftverkehrskaufmann/Luftverkehrskauffrau; Medienkaufmann Digital und Print/Medienkauffrau Digital und Print; Personaldienstleistungskaufmann/Personaldienstleistungskauffrau; Schifffahrtkaufmann/Schifffahrtkauffrau; Sport- und Fitnesskaufmann/Sport- und Fitnesskauffrau; Tourismuskaufmann (Kaufmann für Privat- und Geschäftsreisen)/Tourismuskauffrau (Kauffrau für Privat- und Geschäftsreisen); Veranstaltungskaufmann/Veranstaltungskauffrau; Übersetzer/Übersetzerin.

Anlage 3 (zu § 4 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. c))

Studienrelevante praktische Tätigkeiten gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. c)

Folgende studienrelevante praktische Tätigkeiten, die für mindestens sechs Monate ausgeübt worden sind, werden für dieses Kriterium anerkannt:

- Berufstätigkeit mit Nordamerikabezug, insbesondere in einem nordamerikanischen Unternehmen, einer kulturellen Organisation oder einer politischen Institution
- Tätigkeit oder Praktikum an einer Institution, die sich mit der Geschichte, der Kultur, der Wirtschaft, der Literatur oder der Politik Nordamerikas beschäftigt
- Tätigkeit oder Praktikum im internationalen Austausch mit Nordamerikabezug, insbesondere Sport- oder Schüleraustausch, Au-Pair, Freiwilligendienste, „Working Holidays“

**Zugangssatzung für den Studiengang Pharmazie
des Fachbereichs Biologie, Chemie, Pharmazie
der Freien Universität Berlin****Präambel**

Aufgrund des § 14 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 der Teilgrundordnung (Erprobungsmodell) der Freien Universität Berlin vom 27. Oktober 1998 (FU-Mitteilungen 24/1998) in Verbindung mit § 9 Absatz 1 Nr. 2 und 3 sowie Absatz 9 Satz 1 des Berliner Hochschulzulassungsgesetzes vom 9. Oktober 2019 (GVBl. S. 695), zuletzt geändert am 14. September 2021 (GVBl. S. 1039), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Biologie, Chemie, Pharmazie der Freien Universität Berlin am 13. Juli 2022 folgende Satzung erlassen:*

**§ 1
Geltungsbereich**

Diese Satzung regelt zur Vergabe von Studienplätzen für den Studiengang Pharmazie des Fachbereichs Biologie, Chemie, Pharmazie (Studiengang) der Freien Universität Berlin (FU):

1. das Auswahlverfahren in der zusätzlichen Eignungsquote (ZEQ) nach § 9 Absatz 1 Nr. 2 des Berliner Hochschulzulassungsgesetzes und
2. das Auswahlverfahren an der Hochschule (AdH) nach § 9 Absatz 1 Nr. 3 des Berliner Hochschulzulassungsgesetzes.

**§ 2
Allgemeine Bestimmungen**

(1) Zugangsvoraussetzung für den Studiengang ist die Allgemeine Hochschulreife oder eine sonstige gesetzlich vorgesehene Hochschulzugangsberechtigung.

(2) Nach § 9 Absatz 1 des Berliner Hochschulzulassungsgesetzes werden die nach Abzug der Vorabquoten verbleibenden Studienplätze des Studiengangs wie folgt vergeben:

1. zu 30 % durch die Stiftung für Hochschulzulassung (SfH) nach dem Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung (Note und Punkte),
2. zu 10 % durch die FU nach dem Ergebnis der ZEQ,
3. zu 60 % durch die FU nach dem Ergebnis des AdH.

(3) Die an den Auswahlverfahren nach dieser Satzung teilnehmenden Personen werden durch die SfH aufgrund der Hauptquoten nach § 9 Absatz 1 Nr. 2 und 3 des Berliner Hochschulzulassungsgesetzes nach den in der Studienplatzvergabeordnung Stiftung vom 2. Dezember

2019 (GVBl. S. 756), zuletzt geändert am 23. Juni 2022 (GVBl. S. 447), in der jeweils geltenden Fassung festgelegten Verfahren gegenüber der Freien Universität Berlin benannt.

(4) Als fachspezifischer Studieneignungstest in der ZEQ nach § 9 Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 des Berliner Hochschulzulassungsgesetzes und im AdH nach § 9 Absatz 3 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe a des Berliner Hochschulzulassungsgesetzes wird der in Kooperation mit den Universitäten Freiburg, Heidelberg und Tübingen entwickelte fachspezifische Studieneignungstest für das Pharmaziestudium (PhaST) verwendet.

(5) Bis auf Weiteres beauftragt die FU die SfH mit der Bearbeitung der Bewerbungsanträge für die Quoten nach § 2 Abs. 2 Nr. 2 und 3. Unterlagen, die in der ZEQ und im AdH berücksichtigt werden sollen, sind innerhalb der Fristen des § 6 Abs. 1 Studienplatzvergabeordnung Stiftung bei der SfH einzureichen. Die Freie Universität Berlin ist nicht verpflichtet, den Sachverhalt von Amts wegen zu ermitteln.

**§ 3
Auswahlkriterien in der ZEQ**

(1) Für die ZEQ gelten folgende Auswahlkriterien:

1. das Ergebnis des PhaST als fachspezifischer Studieneignungstest im Sinne von § 9 Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 des Berliner Hochschulzulassungsgesetzes,
2. die Art einer abgeschlossenen Berufsausbildung oder Berufstätigkeit in einem anerkannten Ausbildungsberuf nach Anlage 3, die im Sinne von § 9 Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 des Berliner Hochschulzulassungsgesetzes über die fachspezifische Eignung Auskunft gibt.

(2) Im Auswahlverfahren für die ZEQ können maximal 100 Auswahlpunkte erreicht werden, die wie folgt vergeben werden:

1. bis zu 50 Punkte für den PhaST nach Maßgabe von Anlage 2,
2. 50 Punkte für die Art einer abgeschlossenen Berufsausbildung oder Berufstätigkeit nach Maßgabe von Anlage 3.

**§ 4
Auswahlkriterien im AdH**

(1) Im AdH gelten folgende Auswahlkriterien:

1. das Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung für das gewählte Studium (Note und Punkte) nach § 9 Absatz 3 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe a des Berliner Hochschulzulassungsgesetzes,
2. das Ergebnis des PhaST als fachspezifischer Studieneignungstest im Sinne von § 9 Absatz 3 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe a des Berliner Hochschulzulassungsgesetzes.

* Diese Satzung ist vom Präsidium der Freien Universität Berlin am 14.07.2022 und von der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung am 14.07.2022 bestätigt worden.

(2) Im AdH können maximal 100 Auswahlpunkte erreicht werden, die wie folgt vergeben werden:

1. bis zu 60 Punkte für das Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung nach Maßgabe von Anlage 1,
2. bis zu 40 Punkte für den PhaST nach Maßgabe von Anlage 2.

§ 5

Zulassungsentscheidung

(1) Die Entscheidung über die Auswahl trifft das Präsidium der FU – Bereich Bewerbung und Zulassung – nach Abschluss der Auswahlverfahren auf der Grundlage der in den Auswahlverfahren erzielten Ergebnisse und der daraus ermittelten Rangfolge. Bei Ranggleichheit wird vorrangig ausgewählt, wer dem Personenkreis nach § 7 Absatz 1 des Berliner Hochschulzulassungsgesetzes angehört. Besteht danach noch Ranggleichheit, entscheidet das Los.

(2) Nach Abschluss der Auswahlverfahren übermittelt der Bereich Bewerbung und Zulassung die aufgrund der Auswahlentscheidung gefertigten Ranglisten weiter an die SfH. Zulassungen und Ablehnungen erfolgen durch die SfH im Namen und Auftrag der Freien Universität Berlin.

(3) Ausgewählte Personen erhalten nach Maßgabe von § 20 Absatz 1 Studienplatzvergabeverordnung Stiftung von der SfH einen Zulassungsbescheid mit einer Frist zur Einschreibung.

(4) Die in den Auswahlverfahren entstandenen Niederschriften sowie die eingereichten Unterlagen sind bis zur Bestandskraft der Entscheidung aufzubewahren.

(5) Bis auf Weiteres beauftragt die FU die SfH mit der Erstellung der Ranglisten für die Quoten nach § 2 Abs. 2 Nr. 2 und 3.

§ 6

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in den FU-Mitteilungen (Amtsblatt der Freien Universität Berlin) in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Zugangssatzung für den Studiengang vom 20. November 2019 (FU-Mitteilungen 2/2020, S. 14) außer Kraft.

Anlage 1
(zu § 4 Abs. 2 Nr. 1):

Zuordnung von Auswahlpunkten zur Verfahrensnote
der Hochschulzugangsberechtigung gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 1

Die Punktzahl für das Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung wird wie folgt berechnet:

$$HzbPunkte_B = \max(0, \min(\Phi_{HzbGewicht}^{-1}(Prozentrang_B), HzbGewicht))$$

Dabei gilt: *HzbGewicht* ist das Gewicht des Kriteriums „Hzb“, also die maximale Punktzahl, die in der betreffenden Quote für das Kriterium „Hochschulzugangsberechtigung“ vorgesehen ist. Dann wird eine „ideale“ Normalverteilung

$$N\left(\frac{HzbGewicht}{2}, \frac{HzbGewicht}{6}\right)$$

zugrunde gelegt, also eine Normalverteilung mit Mittelwert

$$\mu = \frac{HzbGewicht}{2}$$

und Standardabweichung

$$\sigma = \frac{HzbGewicht}{6}$$

Die Funktion $\Phi_{HzbGewicht}$ ist die zu dieser Normalverteilung gehörige Verteilungsfunktion und

$$\Phi_{HzbGewicht}^{-1}$$

ihre Inverse.

Anlage 2 (zu § 3 Abs. 2 Nr. 1 und § 4 Abs. 2 Nr. 2):

Zuordnung der PhaST -Standardwerte zu Auswahlpunkten
gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 1 und § 4 Abs. 2 Nr. 2

Beim PhaST wird der Standardwert als Testergebnis verwendet. Die Formel für Testergebnisse PHaST mit Testergebnis „Standardwert“ lautet:

$$PHaSTPunkte_B = \frac{PHaSTGewicht}{2} + \frac{(PHaSTStandardwert_B - 100)}{10} \cdot \frac{PHaSTGewicht}{6}$$

Dabei gilt: *PHaSTGewicht* ist das Gewicht des Kriteriums „PHaST“, also die maximale Punktzahl, die in der betreffenden Quote für das Kriterium „PHaST“ vorgesehen ist. *PHaSTStandardwert_B* ist das Ergebnis, das die Bewerberin oder der Bewerber *B* beim PHaST erzielt hat.

**Anlage 3
(zu § 3 Abs. 2 Nr. 2):**

Kriterien für Berufsausbildungen im Rahmen der Pharmazie
gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 2

Berufsausbildungen im Rahmen der Pharmazie müssen für den Erhalt der entsprechenden Auswahlpunkte folgende Kriterien erfüllen:

- Art der Qualifizierung: Berufsausbildung;
- Dauer der Qualifizierung: mindestens 3 Jahre;
- Qualitätssicherung: bundes- oder landesrechtliche Regelung und
- Fachnähe: Einsatz im pharmazeutischen Bereich, die bei folgenden Berufsausbildungen gegeben ist:

Berufsausbildungen Pharmazie
Biologielaborant*in
Biologisch-technische*r Assistent*in
Biotechnologische*r Assistent*in
Chemielaborant*in
Chemikant*in
Chemisch-technische*r Assistent*in
Medizinisch-technische*r Assistent*in – Funktionsdiagnostik
Medizinisch-technische*r Assistent*in (MTA)
Medizinisch-technische*r Laboratoriumsassistent*in
Medizinisch-technische*r Radiologieassistent*in
Medizinlaborant*in
Pharmakant*in
Pharmazeutisch-technische*r Assistent*in
Physikalisch-technische*r Assistent*in
Physiklaborant*in
Technische*r Assistent*in – Chemische und biologische Laboratorien
Biologielaborant*in
Biologisch-technische*r Assistent*in
Biotechnologische*r Assistent*in

Herausgeber: Das Präsidium der Freien Universität Berlin, Kaiserswerther Straße 16–18, 14195 Berlin
Verlag und Vertrieb: Kulturbuch-Verlag GmbH, Postfach 47 04 49, 12313 Berlin
Hausadresse: Berlin-Buckow, Sprosserweg 3, 12351 Berlin
Telefon: Verkauf 661 84 84; Telefax: 661 78 28
Internet: <http://www.kulturbuch-verlag.de>
E-Mail: kbvinfo@kulturbuch-verlag.de

ISSN: 0723-0745

Der Versand erfolgt über eine Adressdatei, die mit Hilfe der automatisierten Datenverarbeitung geführt wird (§ 10 Berliner Datenschutzgesetz).
Das Amtsblatt der FU ist im Internet abrufbar unter www.fu-berlin.de/service/zuvdocs/amtsblatt.